Bebauungsplanentwurf B-Plan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“

Auswertung, Abwägung und Ergebnis
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung
Mit Schreiben vom 19.12.2025 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und seiner Begründung, Stand 05.12.2025, eingeholt. Die Beteiligungsfrist endete am 27.01.2026
Insgesamt wurden 49 Stellen beteiligt.

Die folgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Dahme-Spreewald	3
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3	29
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum	29
Landesamt für Bauen und Verkehr	29
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	30
Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2	33
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz, und Gesundheit	46
Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Dahme-Spreewald	46
Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd	46
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	47
Flughafen Berlin Brandenburg	47
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr	47
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	50
Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz-Spreewald	50
Bundesagentur für Arbeit	50
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	51
Polizeipräsidium Land Brandenburg - Polizeidirektion Süd	51
Zentraldienst - Polizei Brandenburg	54
Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	54
Evangelischer Kirchenkreis Süd - Kirchliches Verwaltungsamt	54
Jüdische Gemeinde	54
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	54
Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft	62
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband	62
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	66

Regionale Verkehrsgesellschaft Landkreis Dahme-Spreewald - Fahrplanung	66
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	68
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	68
Naturschutzbund Deutschland - (NABU) Regionalverband „Dahmeland“ e.V.	68
Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	68
Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	68
Berliner Stadtgüter GmbH	68
BADC Berlin-Brandenburg GmbH	69
Industrie- und Handelskammer Cottbus	69
Handwerkskammer Cottbus	69
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	69
EWE NETZ GmbH	69
NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	71
GDMcom GmbH	72
E.DIS Netz GmbH	72
Bezirksamt Neukölln von Berlin	73
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung -Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung	74
Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	74
Gemeinde Schönefeld	74
Stadt Wildau	74
Stadt Königs Wusterhausen	74
Stadt Mittenwalde	74
Gemeinde Zeuthen	74

Die Texte der Stellungnahmen entsprechen den Originaltexten.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landkreis Dahme-Spreewald Schreiben vom: 23.01.2026	Eingereichte Unterlagen, Posteingang 19.12.2025: - E-Mail Planungsbüro PFE - Büro für Stadtplanung vom 19.12.2025 - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000- Entwurf, Stand 25.11.2025 - Begründung mit Umweltbericht - Entwurf, Stand 05.12.2025 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stand 12.02.2024 - Geotechnischer Bericht - Stand 16.08.2024 - Schalltechnische Untersuchung, Projekt-Nr.: 7256 - Stand 13.11.2025 - Verkehrsuntersuchung - Stand Oktober 2025 - Vitalität Alleebäume - Stand 05.11.2025 - Entwässerungskonzept - Stand Januar 2025 - Überflutungsnachweis Variante 1 bis 4 - Stand Januar 2025 - Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Stand 05.12.2025 - Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Stand 05.12.2025 umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Die o. g. Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. **Untere Naturschutzbehörde** gemäß BauGB, BNatSchG[2], BbgNatSchAG[3], Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 1. Einwendungen a) Einwendung:	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Der Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich des Naturschutzgebietes (NSG) "Flutgrabenaue Waltersdorf" bleibt weiter bestehen. Im Umweltbericht erfolgt zwar eine Benennung, aber keine sachliche Einschätzung möglicher Konflikte wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargestellt. b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 23 BNatSchG und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Flutgrabenaue Waltersdorf" vom 12. Februar 1998 (GVBI. II/98, Nr. 09, S. 233) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Wie bereits in der Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.02.2025 erläutert, ist im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen, inwieweit die Umsetzung der durch die Planung ermöglichten Baumaßnahmen sowie die angestrebten Nutzungen geeignet sind, erhebliche Störungen in das Naturschutzgebiet hineinzutragen und entsprechende Verbotstatbestände auszulösen. In der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden bereits einige geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des NSG aufgeführt; augenscheinlich erfolgte innerhalb des Abwägungsprozesses eine Betrachtung des Sachverhaltes. Diese Bewertung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind jedoch auch zwingend in den Umweltbericht zu übernehmen und i. S. einer rechtssicheren Planung in angemessener Weise zu vertiefen. 2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Im Umweltbericht wird eine vertiefende Auswirkungsprognose zu den möglichen Auswirkungen des Schulstandorts auf das Naturschutzgebiet aufgenommen. Identifiziert werden hier im Wesentlichen die Themen Licht, Lärm und Stoffeintrag. Auf konzeptioneller Ebene werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung benannt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein beispielhaftes Vorgehen aufgezeigt; detaillierte Lösungsansätze sollen auf Bauantragsniveau benannt und umgesetzt werden. **Redaktionelle Änderung des Umweltberichts**. Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. und berücksichtigt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Pflanzung einer Hecke als Kompensationsmaßnahme, jedoch in Bezug auf zwei der drei im westlichen Abschnitt verbleibenden Feldlerchenreviere ist die Heckenpflanzung jeweils flutgrabenseitig der geplanten "Bildungseinrichtung" in Bezug auf die vergrämende Wirkung der Höhenstruktur kritisch zu sehen. Alternativ kann im feldlerchenrelevanten Abschnitt auf hochwachsende Bäume in den Pflanzungen verzichtet werden (Reduzierung der Höhenstruktur) bzw. kann die Hecke auf andere Bereiche des Bebauungsplanes umgelagert werden (Kürzung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücke 69/6 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf und Realisierung im östlichen Bereich des Flurstückes 101 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf; für den südlichen Heckenabschnitt kann eine vergleichbare Regelung gefunden werden).	Die Fläche für Anpflanzung wird in zwei voneinander zu trennende Bereiche geteilt und mit unterschiedlichen Festsetzungen belegt. Bis zu den in der Stellungnahme angegebenen Punkten kann eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern erhalten bleiben, darüber hinaus wird über die Festsetzung nur niedrigwüchsige Pflanzung erlaubt und über eine eigene Strauchliste entsprechende Arten für die Pflanzung festgesetzt. **Änderung von Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung.**
		Unter Punkt V.5.3.2, Seite 57, des Umweltberichtes wird korrekt erläutert, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG für die Alleebaumfällung im Rahmen der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht zulässig ist. Es wird korrekt weiter erläutert, dass die Verbote des Alleeschutzes hier nur im Rahmen eines Verfahrens der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden können. Auf Seite 58 des Umweltberichtes wird dann (wahrscheinlich versehentlich) wieder auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG und für die Genehmigungsbehörde auf einen falschen Landkreis verwiesen. Ausnahmen nach § 17 BNatSchG sind im vorliegenden Sachverhalt ausgeschlossen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des gesetzlichen Alleeschutzes. Für Vorhaben in Schulzendorf ist die zuständige naturschutzrechtliche Genehmigungsbehörde der Landkreis Dahme-Spreewald. Die Angaben im Umweltbericht sind zu korrigieren.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis**. Der Umweltbericht wird dahingehend korrigiert. **Korrektur des Umweltberichts.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Auf dem Maßnahmenblatt ASB 4 wird in der Beschreibung der Zielsetzung weiterhin Bezug auf eine mittlerweile nicht mehr gültige Rechtsnorm genommen. Das BbgNatSchG ist am 01.06.2013 außer Kraft getreten, dafür gilt seit dem das BbgNatSchAG. **Untere Wasserbehörde** gemäß BbgWG[4], WHG[5], Bbg-VersFreiV[6], AwSV[7] Keine Einwände. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern (zuständig ist hier der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV). Das eingereichte Entwässerungsgutachten ist für den Stand der Planung ausreichend und in sich schlüssig. Wie in der zugehörigen Erläuterung beschrieben, ist in den kommenden Planungsphasen weiterhin zu prüfen, welche der untersuchten Varianten umsetzbar sind. Die Variante 4 ist beispielsweise eng damit verbunden, wie sich der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband (WBV Dahme-Notte) zu einer Einleitung in den Entwässerungsgraben äußert bzw. ob das öffentliche Kanalnetz eine zusätzliche Einleitung hydraulisch aufnehmen kann. Es sind sowohl der Wasser- und Bodenverband als auch der Kanalnetzbetreiber an der weiteren Planung zu beteiligen.	 Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Keine Änderung der Planung. Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird gutachterlich lediglich die Möglichkeit aufgezeigt, dass grundsätzlich anfallendes Regenwasser lokal versickert werden kann. Im Zuge des Bauantragsverfahrens erfolgt eine enge Abstimmung mit der Wasserbehörde, sowie dem Wasser- und Bodenverband (Dahme-Notte), um eine effiziente Entwässerung zu gewährleisten. Da die Entwässerung unmittelbar mit der konkreten Ausgestaltung der geplanten Vorhaben und der damit einhergehenden Versiegelung zusammenhängt, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben dazu gemacht werden. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Grundsätzlich ist in der weiteren Planung zu prüfen, inwiefern das unverschmutzte Niederschlagswasser (z. B. der Dach- und Stellflächen) als Brauchwasser genutzt (Schonung der Ressourcen) bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate unter Berücksichtigung der Standortbedingungen schadlos gegen Anlieger auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden kann (§ 54 Abs. 4 BbgWG). Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit etwas anderes erfordern. Es ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von den baulichen Anlagen zu den Versickerungsflächen bzw. -anlagen eingehalten wird. Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar. Aus diesem Grund ist für die Niederschlagsentwässerung ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen, sofern das Vorhaben nicht unter die BbgVersFreiV fällt. Der Bau, die Dimensionierung sowie der Betrieb des Regenentwässerungssystemes hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser-Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Die textliche Festsetzung Nr. 4.3 setzt fest, dass „das auf den Verkehrsflächen und Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser […] breitflächig über die belebte Bodenzone […] gemäß den anerkannten Regeln der Technik vor Ort zu versickern ist“. Damit wird dem Hinweis bereits entsprochen. Eine Nutzbarmachung von unverschmutztem Niederschlagswasser kann im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis wird an die Bauherren weitergeleitet. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Versiegelung des Bodens wird nur so weit vorangetrieben und bauplanungsrechtlich ermöglicht, wie er für eine Grund- und weiterführende Oberschule samt Außenflächen notwendig ist. Dadurch wird eine Versiegelung über den notwenigen Rahmen hinaus vermieden. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Mindestabstände können erst im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung berücksichtigt werden, da innerhalb des Bauleitplanverfahren noch keine Aussagen zu Standorten von Versickerungsanlagen gemacht werden können. Die Dimensionierung von Regenentwässerungssystemen betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsplanung und kann innerhalb des Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Information, dass Regenentwässerungssysteme gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Nieder-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		2024) zu erfolgen. Bei abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m2 ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen (liegt vor). Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Geländesenken u. a. erfolgen.	schlagswasser-Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024) zu erfolgen hat, wird an die Bauherren weitergeleitet. **Keine Änderung der Planung.**
		Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme formlos folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer, b) die Menge, c) der Anfallort und d) der Ableitort. Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen** und im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis, dass zur Grundwassererhaltung während der Bauphase eine behördliche Erlaubnis einzuholen ist, wird den weitergeleitet. **Keine Änderung der Planung.**
		Gemäß § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen) anzeigepflichtig.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Hinsichtlich der Lagerung/Abfüllung wassergefährdender Stoffe ist die AwSV zu beachten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG[8], BBodSchV[9], BbgAbfBodG[10]	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Plangebietes nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende altlastverdächtige Flächen - Altablagerungen/Altstandorte befinden: Reg.-Nr.: 0329610395 Bezeichnung: LPG,WLA, Schweinemast, Schulzendorf Gemarkung: Schulzendorf Flur: 3 Flurstücke: 72/5; 223; 224 Bemerkungen: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort in der Nähe des Plangebietes (Grundwasserparallelstrom) Reg.-Nr.: 0329610597 Bezeichnung: Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch Gemarkung: Schulzendorf Flur: 3 Flurstücke: 111 Bemerkungen: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung in der Nähe des Plangebietes (Grundwasserstrom) Reg.-Nr.: 0329610749 Bezeichnung: ehemaliges Militärgelände Schulzendorf	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Gemarkung: Schulzendorf Flur: 10 Flurstücke: 400; 401; 402; 403; 404; 406; 411; 949; 950; 951; 952; 953; 955 Bemerkungen: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort in der Nähe des Plangebietes (Grundwasserabstrom) Reg.-Nr.: 0329610840 Bezeichnung: Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf Gemarkung: Schulzendorf Flur: 3 Flurstücke: 232; 195 Bemerkungen: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort in der Nähe des Plangebietes (seitlicher Grundwasserabstrom) Prüfergebnis der altlastverdächtigen Flächen - Altablagerungen/Altstandorte: Die altlastverdächtige Fläche - Altstandort mit der Reg.-Nr.: 0329610395 und der ortsüblichen Bezeichnung "LPG, WLA Schweinemast, Schulzendorf" befindet sich ca. 140 m nördlich des Plangebietes und somit im Grundwasserparallelstrom. Relevante Verdachtsbereiche sind Kranken-, Abferkel- und Läuferstall, Güllekanäle und Behälter sowie Güllehochlastflächen. Die Lage der ehemaligen Betriebseinheiten sowie aktuelle Umnutzungen der Gebäude sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Teil bekannt. Im Jahr 2012 erfolgte durch die Gesellschaft für Umweltanalytik Boden- und Gewässerschutz mbH (UABG GmbH) eine Bodenuntersuchung. Nach der Prüfung des Gutachtens wurde festgestellt, dass die durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen nur zum Teil den Anforderungen der BBodSchV entsprechen. Aus Sicht der unteren Abfall-	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die altlastverdächtige Fläche liegt 140 m nördlich außerhalb des unmittelbaren Plangebiets und betrifft somit nicht direkt die geplante Bebauung des Schulstandorts. Die im Jahr 2012 durchgeführte Bodenuntersuchung durch die UABG GmbH hat zwar Mängel hinsichtlich der Anforderungen der BBodSchV aufgezeigt, jedoch ergeben sich daraus keine konkreten Auswirkungen auf die geplante Nutzung des Plangebietes. Die weiteren Klärungen, wie etwa ergänzende Bodenuntersuchungen oder eine Standortbewertung, sind Aufgabe der zuständigen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Da keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet vorliegen, besteht kein Anlass, die Planung zu ändern. Sollten zukünftig neue Erkenntnisse vorliegen oder sonstige Auffälligkei-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		wirtschafts- und Bodenschutzbehörde war z. B. die Probenahme oberflächennaher Misch- proben (MP 1 bis MP 4) für eine Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch unnötig, da es sich hier nicht um Verdachtsbereiche, wie oben erwähnt, handelte. Daher bleibt der Altlastenverdacht weiterhin bestehen. Eine Standortbewertung auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist nicht möglich.	ten bemerkt werden, die das Plangebiet direkt betreffen, werden diese im Rahmen der Baugenehmigung oder nachgelagerter Verfahren berücksichtigt. **Keine Änderung der Planung.**
		Die altlastverdächtige Fläche - Altablagerung mit der Reg.-Nr.: 0329610597 und der ortsüblichen Bezeichnung "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch" befindet sich ca. 250 m südwestlich des Plangebietes somit im direkten Grundwasseranstrom. Hier wurden, in einem nicht bekannten Zeitraum, Fäkalien bzw. Gülle verkippt. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für die vorgenannte Fläche bisher keine Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Somit können seitens der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, ob und welche Kontaminationen vorliegen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die altlastverdächtige Fläche mit der Registriernummer 0329610597, bekannt als "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch", befindet sich etwa 250 Meter südwestlich des Plangebiets und liegt somit außerhalb des unmittelbaren Plangebiets. Obwohl sie im direkten Grundwasseranstrom liegt, gibt es derzeit keine konkreten Untersuchungen oder belastbaren Erkenntnisse über mögliche Kontaminationen, da der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Boden- oder Grundwasseruntersuchungen vorliegen. Da keine direkten Auswirkungen auf das Plangebiet erkennbar sind und weitere Untersuchungen nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens sind, besteht kein Anlass, die Planung zu ändern. Sollten zukünftig neue Erkenntnisse vorliegen oder sonstige Auffälligkeiten bemerkt werden, die das Plangebiet direkt betreffen, werden diese im Rahmen der Baugenehmigung oder nachgelagerter Verfahren berücksichtigt. **Keine Änderung der Planung.**
		Die altlastverdächtige Fläche - Altstandort mit der Reg.-Nr.: 0329610749 und der ortsüblichen Bezeichnung "Ehemaliges Militärgelände Schulzendorf" befindet sich ca. 50 m östlich des Plangebietes und somit im Grundwasserabstrom. Das betreffende Grundstück wurde in der Zeit von 1934 bis	Dem Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Da keine konkreten Kontaminationen festgestellt wurden und die Fläche im Grundwasserabstrom liegt, bestehen keine direkten Auswirkungen auf das Plangebiet.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		1990 als Militärgelände genutzt. Bis 1945 wurde hier Munition für Flakstellungen gelagert. Ab 1953 gehörte das Gelände zu den Trainings- und Ausbildungsstätten der Grenztruppen der NVA. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen zu dem o. g. Gelände Berichte zur historischen Erkundung, zu Bodenuntersuchungen und zu Grundwasseruntersuchungen vor. Die Analysenergebnisse erbrachten keine Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch. Bei der Entnahme der Bodenproben wurden innerhalb der oberen Bodenhorizonte (0,20 m bis 2,00 m) Auffüllungen mit Bauschutt, Schotter, Ziegelbruch sowie mit weiteren Abfällen festgestellt. Ein Austritt von Schadstoffen konnte bisher nicht festgestellt werden. Die altlastverdächtige Fläche - Altablagerung mit der Reg.-Nr.: 0329610840 und der ortsüblichen Bezeichnung "Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf' befindet sich ca. 100 m nördlich des Plangebietes und somit im seitlichen Grundwasserabstrom. Es handelt sich hier um eine Fläche, die aufgrund der Standortsituation langanhaltend von Verkippungen kleinerer Abfallmengen aus Privathaushalten geprägt ist. Gefahren für die relevanten Schutzgüter (Grundwasser, Mensch) lassen sich im Ergebnis der orientierenden Untersuchung zunächst nicht ableiten. Innerhalb der hauptsächlich umgelagerten Böden sind meist inerte Störstoffe und keine nennenswert auslaugbaren Abfallbestandteile vorhanden. In der orientierenden Untersuchung der Altablagerung ist nur der nördliche Bereich des Flurstückes 232 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf untersucht worden. Der südliche Teil des Flurstückes 232 war nicht Gegenstand der Untersuchungen, da dort eine Ackernutzung erfolgte. Somit bestehen für den südlichen Bereich des Flurstückes 232 keine Anhaltspunkte für einen Altlastenverdacht.	**Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Da nur der nördliche Bereich des Flurstücks 232 untersucht wurde und der südliche Teil, der ackerbaulich genutzt wird, keine Anhaltspunkte für einen Altlastenverdacht bietet, bestehen keine direkten Auswirkungen auf das Plangebiet. Darüber hinaus liegt die Fläche im Grundwasserabstrom **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Mit einer Beeinträchtigung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht gerechnet. Treten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß S 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die benannten umliegenden Altlastenverdachtsflächen werden In der Begründung ergänzt. Der Hinweis, dass Auffälligkeiten während der Bauphase an die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemeldet werden müssen, wird an die Bauherren weitergeleitet. **Ergänzung der Begründung.**
		Untere Denkmalschtzbehörde <u>Bau- und Bodendenkmalschutz</u>	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BauNVO	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:	
		Die Regelungen eines Bebauungsplanes müssen eindeutig und bestimmt sein. Unter Beachtung der gewählten Zweckbestimmungen ("Bildungseinrichtung" und "Grundschule") i. V. m. der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 ist die gewünschte Art der zulässigen Nutzung nicht eindeutig erkennbar. Laut Begründung Punkt IV.2.1 wird die Fläche für den Standort der Oberschule mit der Wahl der Zweckbestimmung "Bildungseinrichtung" eher allgemein gehalten und soll damit ggf. auch andere Schulformen als eine Oberschule und sonstige Bildungseinrichtungen zulassen. Die Fläche für den geplanten Standort der Grundschule erhält	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ wurde bewusst offener angelegt, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob sich der Landkreis Dahme-Spreewald für eine Oberschule an diesem Standort festlegt. Der Grundschulstandort hingegen ist bereits in der Planung. Um dies auch in der Politik und Öffentlichkeit zu transportieren, sind die Bezeichnungen der Gemeinbedarfsflächen unterschiedlich. Um deutlicher zu zeigen, dass auf der westlichen Fläche eine Schule vorgesehen ist,

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		dagegen die eindeutige Zweckbestimmung "Grundschule". Für beide Gemeinbedarfsflächen erfolgt mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 eine Öffnung der Zweckbestimmung durch die Zulassung von sonstigen Bildungs- und kulturellen Nutzungen und somit zudem die gleiche Zulässigkeit der baulichen Nutzung. Eine Unterscheidung der Gemeinbedarfsflächen gibt es somit nicht mehr und es stellt sich die Frage, weshalb für die jeweiligen Gemeinbedarfsflächen unterschiedliche Zweckbestimmungen definiert wurden. Zudem ist aus Sicht der unteren Bauaufsicht die Regelung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung (sonstige Bildungs- und kulturelle Nutzungen) zu allgemein gehalten. Unter dem Begriff der kulturellen Nutzung sind unter anderem auch Theater, Freilichtbühnen oder Veranstaltungshallen zulässig. Diese können im Rahmen der gebotenen Abwägung erheblich andere Auswirkungen als die eigentlich beabsichtigte Nutzung (Schulen) auf das benachbarte Planungsumfeld haben (z. B. Parkplatzsituation, Nutzungszeiten). Im Sinne einer rechtssicheren Planung wird daher empfohlen, in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen analog der Absätze 2 und 3 der §§ 2 bis 9 BauNVO konkret anzugeben. Möglich wäre folgende eindeutige Formulierung: "Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ... dient der Unterbringung ... Zulässig sind: … Ist mit der textlichen Festsetzung die Nutzung einzelner Räume der Schulgebäude für sonstige Bildungs- und kulturelle Nutzungen gewünscht, sollte dies auch konkret so festgesetzt werden. Unter Punkt IV.3 der Begründung wird darüber hinaus zudem auf eine mögliche soziale Nutzung der Gemeinbedarfsfläche hingewiesen. Dies widerspricht dem Inhalt der textlichen Festsetzung Nr. 1.1. Der Widerspruch ist aufzulösen.	wird die Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ in „Schule“ geändert. Um eine größtmögliche planerische Flexibilität für zukünftige und auch zusätzliche Nutzungen zu erreichen, wurde die textliche Festsetzung 1.1 aufgenommen. Dabei ist jedoch weder die Schaffung von Theatern, Freilichtbühnen noch von Veranstaltungshallen beabsichtigt. Satz 1 der textlichen Festsetzung 1.1 wird daher wie folgt präzisiert: „Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind auch sonstige Bildungseinrichtungen sowie Anlagen für soziale Zwecke zulässig“. Satz 2 bleibt unverändert. Faktisch unterscheiden sich die beiden Zweckbestimmungen nur noch bezogen darauf, dass im östlichen Plangebiet konkret eine Grundschule festgesetzt wird, wohingegen die westliche Fläche jegliche Schulform realisiert werden kann. Dies ist aus o.g. Gründen beabsichtigt. **Änderung der Festsetzungen**.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 können auf den Gebäuden ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen und Treppenräume, Aufbauten und Räume für technische Einrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu einer Höhe von 2,50 m oberhalb der festgesetzten Oberkante zugelassen werden. Die Dachaufbauten müssen mindestens 3 m hinter den Außenkanten der Baugrenze des obersten Geschosses zurückgesetzt sein. Die Beschreibung "Außenkante der Baugrenze des obersten Geschosses" ist nicht nach vollziehbar und im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nicht fehlerfrei anwendbar.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird dahingehend präzisiert, dass die 3-Meter-Rücksetzung der Dachaufbauten ab den Umfassungswänden des darunter liegenden Geschosses gemessen wird. Damit wird sichergestellt, dass Dachaufbauten nicht an der Fassade des obersten Geschosses ansetzen, sondern klar zurückversetzt sind. Dies dient der gestalterischen Einheitlichkeit und verhindert optisch störende Aufbauten an der Gebäudekante. **Änderung der Festsetzung**.
		Des Weiteren wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 festgelegt, dass Treppenhäuser und Aufzugsanlagen sowie Dachaufbauten von der Pflicht des Zurücksetzens ausgenommen sind. Was ist hier mit Dachaufbauten gemeint? Für eine rechtssichere Anwendung der Festsetzung sind die in diesem Zusammenhang zugelassenen Dachaufbauten konkret zu benennen.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. In der Ausnahmeregelung der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 war irrtümlich der Begriff „Dachaufbauten“ enthalten. Die Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Treppenräume und Aufzugsanlagen. **Änderung der Festsetzung**.
		In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird sowohl der Begriff Treppenhaus als auch Treppenraum benutzt. Aus Sicht der unteren Bauaufsicht gibt es hier keinen Unterschied. Für eine rechtssichere Anwendung der Festsetzung sind die Begriffe entsprechend anzupassen oder konkret zu definieren.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Der Widerspruch in der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird zugunsten der durchgehenden Verwendung des Begriffs „Treppenraum“ aufgelöst. **Änderung der Festsetzung**.
		Auf der Planzeichnung sind alle ausgewiesenen Flächen zweifelsfrei und nachvollziehbar zu bemaßen, wie z. B. die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Auf der Planzeichnung werden alle ausgewiesenen Flächen nachvollziehbar bemaßt. **Redaktionelle Änderung der Planzeichnung**.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist entsprechend der Planzeichenerklärung in der Nutzungsschablone in einem Kästchen anzugeben.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche wird entsprechend der Planzeichenverordnung in einer Nutzungsschablone angegeben. **Redaktionelle Änderung der Planzeichnung**.
		Brandschutzdienstelle gemäß BbgBKG[12]	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:	
		Der Grundsatz der Löschwasserversorgung ist durch die Kommune entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bbgBKG i. V. m. dem DVGW-Arbeitsblatt W405). Bei der Straßenplanung und Erschließung sind die „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen,** kann aber innerhalb eines Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Information, dass die „Musterrichtlinie über die Fläche für die Feuerwehr“ berücksichtigt werden soll, wird an die Bauherren weitergeleitet. **Keine Änderung der Planung.**
		Straßenverkehrsamt gemäß ÖPNVG[13]	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:	
		In Ergänzung der Hinweise der vorangegangenen Stellungnahme vom 05.02.2025 ergeben sich zu den aktuellen Entwurfsunterlagen folgende Anmerkungen:	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die Stellflächen für Mitarbeiter (siehe Punkt 1 der Verkehrsuntersuchung) sind derzeit noch nicht definiert. Bei der Anzahl muss eine entsprechende Fläche eingeplant werden.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Parallel zum Bauleitplanverfahren führt die Gemeinde Schönefeld einen hochbaulich-landschaftsplanerischen Teilnahmewettbewerb für einen Generalunternehmer für den Grundschulstandort durch, in dessen Rahmen der Nachweis einer auskömmlichen Anzahl an Stellplätzen als Teil der Aufgabe erbracht wird. Im Bauleitplanverfahren wurde bewusst auf die konkrete Verortung von Stellplatzanlagen verzichtet, um die Gestaltungsfreiheit der Beiträge nicht einzuschränken. Grundsätzlich sind die Stellplätze flächenmäßig in der Grundflächenzahl der Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt. **Keine Änderung der Planung.**
		Aufgrund des etwa gleichen durchschnittlichen täglichen Verkehraufkommens (DTV) auf den Kreisstraßen K 6160 und K 6161 sollte geprüft werden, ob ein Kreisverkehr die sicherste Lösung wäre.	Die Prüfung eines Kreisverkehrs an der Einmündung Ernst-Thälmann-Straße/Miersdorfer Straße/Dorfstraße ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (VTU) geprüft worden. Da die räumlichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten nicht ausreichend sind, wurde dies nicht weiterverfolgt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Ausführungen zum Kreisverkehr in die Begründung sowie in der VTU aufgenommen. **Redaktionelle Änderung der verkehrstechnischen Untersuchung.**
		Die unter Punkt 6.2.4 der Verkehrsuntersuchung dargestellte Vorzugsvariante 4 findet Zustimmung unter Beachtung der Schaffung von Parkplätzen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		Anmerkungen zur vorgelegten Verkehrsuntersuchung:	
		Die unter Punkt 4.4 der Verkehrsuntersuchung angegebenen "Ist-Verkehrszahlen" sind zu niedrig beziffert (DTV von	Dem Hinweis **wird gefolgt**.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		5.400 bis 5.700). Aktuelle Daten aus dem Jahr 2025 für die K 6161 (Ernst-Thälmann-Straße) vor der Kita erreichen einen DTV zwischen 6.500 und 8.500 Fahrzeugen (Auswertung Durchfahrten Blitzersäule vor der Kita). Die Prognosezahlen für den DTV von knapp 11.000 Fahrzeugen unter Punkt 4.5 der Verkehrsuntersuchung sind realistisch.	Für die Leistungsfähigkeitsberechnung wurden die Prognosewerte zugrunde gelegt. Die Bestandszahlen wurden aus einer alten Untersuchung ergänzend lediglich zur Erläuterung herangezogen, um die Verkehrsentwicklung sowie die Verkehrsverteilung am Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Ernst-Thälmann-Straße besser nachvollziehen zu können. Die Angaben zur DTV wird in der verkehrstechnischen Untersuchung angepasst und auf eine DTV zwischen 6.500 und 8.500 Fahrzeugen geändert. **Änderung der verkehrstechnischen Untersuchung.**
		Das unter Punkt 4.6 der Verkehrsuntersuchung genannte Verkehrsaufkommen von nur 5 %, das über die Dorfstraße nach/von Waltersdorf fährt, wird als zu gering eingeschätzt. Es handelt sich schließlich um eine gemeinsame Grundschule Schönefeld und Schulzendorf.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Die angesetzte Verkehrsverteilung basiert auf der Annahme, dass die Ortsteile Schulzendorf, Eichwalde, Zeuthen und Miersdorf den Schulstandort ausschließlich über die Miersdorfer Straße bzw. die Ernst-Thälmann-Straße erschließen. Aufgrund der im Vergleich zu Waltersdorf deutlich größeren Einwohner- bzw. Nutzerpotenziale dieser Ortsteile wird deren Verkehrsanteil entsprechend höher gewichtet. Die südöstlich gelegenen Ortsteile weisen hingegen einen geringeren Einzugsradius in Bezug auf den betrachteten Schulstandort auf. Zudem bestehen im Ortsteil Schönefeld alternative Schulstandorte, die für die dortige Einwohner eine attraktivere Erreichbarkeit bieten. Die durch den Schulstandort zusätzlich erzeugten Verkehre stellen insgesamt einen geringen Anteil an den prognostizierten Verkehrsmengen am Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Ernst-Thälmann-Straße dar. **Keine Änderung der Planung.**
		Unter Punkt 2 der Verkehrsuntersuchung werden beim Untersuchungsumfang unter Nr. 6 auch Empfehlungen für den	Dem Hinweis **wird gefolgt.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Rad- und Fußverkehr behandelt. Zur Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 wird unter Punkt 5 der Verkehrsuntersuchung Folgendes festgestellt: "Für die Radverbindung ist eine Querung über eine Mittelinsel vorhanden. Diese wird in der Leistungsfähigkeitsberechnung, als 10 Radfahrer je Richtung pauschal in der Spitzenstunde mitbetrachtet." Eine Mittelinsel ist aktuell nicht vorhanden. Zehn Radfahrer je Richtung in der Spitzenstunde bei einem Schulcampus ist wohl deutlich zu niedrig angesetzt.	Gemäß der Verkehrsaufkommensberechnung sind täglich rund 245 Radfahrten zu erwarten, davon jeweils etwa 123 Fahrten im Quell- und Zielverkehr. In der Frühspitzenstunde werden ca. 50 % des Zielverkehrs sowie rund 20 % des Quellverkehrs wirksam, sodass insgesamt etwa 90 Radfahrten in der Frühspitze zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung, dass ein Teil des Radverkehrs über die Miersdorfer Straße Süd sowie die Straße „Im Ritterschlag“ abgewickelt wird, können am Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Ernst-Thälmann-Straße bis zu 60 Radfahrende angesetzt werden (bisher: 40). Vor diesem Hintergrund kann die Leistungsfähigkeitsberechnung entsprechend angepasst werden. Da die durch den Schulstandort zusätzlich erzeugten Verkehre jedoch insgesamt nur einen geringen Anteil an den prognostizierten Verkehrsmengen am Knotenpunkt darstellen, ist davon auszugehen, dass sich die Leistungsstufe nur minimal verändern wird. **Redaktionelle Änderung der verkehrstechnischen Untersuchung.**
		Zur Anbindung des Schulcampus per Rad und zu Fuß müssen im Vorfeld der Inbetriebnahme unbedingt Verbesserungen hergestellt werden. Aktuell fehlt eine Straßenbeleuchtung auf der Miersdorfer Straße ab Einmündung Kölner Straße (Wohngebiet Mühlenschlag) bis zur Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße. Die vorhandenen einseitigen Gehwege/Radfahrer frei in der Miersdorfer Straße und der Ernst-Thälmann-Straße sind lediglich 2 m breit. Eine Querungsmöglichkeit entlang der Miersdorfer Straße ist nicht vorhanden. Diese Querungsmöglichkeit ist im Zuge des geplanten Baus des 3 m breiten Geh-/Radweges auf der Westseite der Miersdorfer Straße vor dem Schulgelände (Punkt 5.1 der Begründung) vorzusehen.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Im Zuge der Realisierung des Vorhabens, wird die Verkehrsinfrastruktur angepasst werden müssen. Straßenbeleuchtungen sowie Gehwegbreiten sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung und können im Bauleitplanverfahren nicht abschließend behandelt werden. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Wurde neben der Signalisierung des Knotenpunktes 2 auch die Möglichkeit eines Kreisverkehres betrachtet? Dazu gibt es keine Aussagen. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Die Ausführungen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich bleiben die Hinweise bzw. Bedenken weitgehend bestehen. Konkret kann nicht zugesichert werden, dass alle verkehrenden und zukünftigen Linien (insbesondere die sogenannten PlusBus-Linien) ganz oder teilweise in die Planstraße A abbiegen und die dortige Haltestelle bedienen können. Werden die Vorgaben des ÖPNVG i. V. m. der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren für die Jahre 2025/2026" (VVPlusBus 2025/2026) vom 10. Oktober 2025 (ABl./25, Nr. 44, S. 695) nicht eingehalten bzw. keine Abweichungen genehmigt, drohen dem Landkreis erhebliche finanzielle Nachteile. Dass ein "Schulbus" empfohlen wird (Umfang entsprechend Verkehrsuntersuchung) wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist der Schülerverkehr im Landkreis Dahme-Spreewald in den öffentlichen Linienverkehr (Jedermann) integriert. Ob und aus welchen Siedlungseinheiten weitere Fahrten organisiert werden können, muss im Rahmen der kommunalen Nahverkehrsplanung gesondert untersucht	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Der Stand der verkehrstechnischen Erschließung über die Planstraße A mittels Buswendeschleife ist unverändert. Die Ausführungen zur planerisch effizientesten Erschließungsvariante wurde dem RVS am 28.04.2025 im Rathaus der Gemeinde Schönefeld zwischen den Projektbeteiligten und den Vertretern des RVS (Regionalen Verkehrsgesellschaft Spreewald) besprochen. Unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Anlieferung sowie Leistungsfähigkeit) wurde die bisherig gewählte Erschließung mittels Buswendeschleife als die geeignetste erachtet. In der Genehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass den Kriterien zur Förderfähigkeit gemäß ÖPNVG i. V. m. der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren für die Jahre 2025/2026“ entsprochen werden kann. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beförderung des Schülervekehrs im Landkreis Dahme-Spreewald über den regulären ÖPNV stattfindet. Die verkehrstechnische Untersuchung hat lediglich eine Empfehlung formuliert, um den Schülerverkehr noch effizienter zu gestalten. Daraus leitet sich kein konkreter

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		werden. Die Maßstäbe (Bedarf/Fahrzeugeinsatz) weichen dabei erheblich von der Verkehrsuntersuchung ab.	Handlungsbedarf ab. Der Schülerverkehr kann auch über den regulären ÖPNV bewerkstelligt werden. Dies hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. **Keine Änderung der Planung.**
		Was mit einer "weiteren Einschränkung des übergeordneten Verkehrs" in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemeint ist, wenn ein vorhandenes Haltestellenpaar an der Miersdorfer Straße barrierefrei ausgebaut wird, kann nicht nachvollzogen werden. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen ist unabhängig vom Plangebiet erforderlich, da nicht alle Fahrten (24/7) über die neu zu errichtende Haltestelle inklusive der Wendeanlage geführt werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die „weiteren Einschränkung des übergeordneten Verkehrs“ bezieht sich auf die zu erwartende Zunahme der Verkehrsbelastung entlang der Miersdorfer Straße, die durch das Ein- und Aussteigen von Schülern an den Haltestellen, insbesondere während der Stoßzeiten, verursacht wird. Durch den Kreuzungsverkehr der Schüler entstehen längere Wartezeiten für den Busverkehr, was wiederum zu Stauungen auf der bereits stark frequentierten Miersdorfer Straße führt. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren, wurde die Verkehrserschließung über die Planstraße A mit einer Buswendeschleife als vorteilhafte Lösung gewählt. **Keine Änderung der Planung.**
		Amt für Bau- und Immobilienmanagement Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		Sonstige fachliche Informationen oder rechterhebliche Hinweise: Hinweise als zuständiger Straßenbaulastträger:	
		In der Begründung wird unter Punkt III.6.1 "Integriertes Verkehrskonzept Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau" u. a. auch auf die Ortsumfahrung Schulzendorf eingegangen. Die Ortsumfahrung Alt Schulzendorf wird als	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Ausführungen zur Ortsumfahrung Schulzendorf im Kapitel III.6.1 („Integriertes Verkehrskonzept Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau“) basieren

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schlüsselprojekt aufgezählt, um die Zunahme der Verkehrsmengen auch in Zukunft bewältigen zu können. Aufgrund der Querung des Naturschutzgebietes (NSG) "Waltersdorfer Flutgrabenaue" ist die im Konzept vorgeschlagene Verlängerung der Ernst-Thälmann-Straße an die Landesstraße L 400 nur mit großen Hürden zu realisieren. Eine Befreiung der Schutzziele wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) 2023 nicht in Aussicht gestellt, die Flächen müssten aus dem NSG ausgegliedert werden. Auch die Gemeinsame Landesplanung sieht keine Genehmigungsfähigkeit dieser Variante. Im Rahmen der Variantenprüfung der Erschließung des Plangebietes wurde u. a. in die Bewertung einbezogen, dass die Fläche für die Umgehungsstraße laut Vorgaben des Landkreises freigehalten werden sollen. Die Ortsumfahrung wird seitens des Amtes für Bau- und Immobilienmanagement derzeit nicht weiterverfolgt.	auf einer neutralen Wiedergabe der dortigen Planungsinhalte. Das Konzept benennt die Ortsumfahrung zwar als Schlüsselprojekt, weist jedoch gleichzeitig auf erhebliche naturschutzrechtliche Konflikte (Querung des NSG „Waltersdorfer Flutgrabenaue“) und die fehlende Genehmigungsfähigkeit hin. Diese Aspekte wurden bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (vgl. Bebauungsplanentwurf Nr. 19, S. 37/38, 2025) dargestellt. Da die Ortsumfahrung nicht Teil der Festsetzungen dieses Bebauungsplans ist und keine direkten Auswirkungen auf das Plangebiet hat, erfordert der Hinweis keine Änderung der Planung oder der Begründung. **Keine Änderung der Planung.**
		Für die Erschließung des Plangebietes sind nach derzeitigem Stand drei Alleebäume zu fällen. Die notwendigen Ersatzpflanzungen können entlang der Kreisstraße erfolgen, genaue Standorte sind noch abzustimmen (eine diesbezügliche Info an die Gemeinde Schulzendorf, Fr. Kruse erfolgte am 22.12.2025).	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		In den vorliegenden Unterlagen wird von einer Erweiterung der Geh- und Radwege (durch die Gemeinde) und einer geplanten Querung der Miersdorfer Straße gesprochen, ggf. auch durch eine Fußgängerlichtsignalanlage. Seitens des Amtes für Bau- und Immobilienmanagement sind hierzu bisher keine Planungen bekannt. Die Querung würde aber die Baulast der Kreisstraße betreffen. Die Empfehlungen in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zur Ausbildung des Knotenpunktes der Kreisstraßen K 6160/K 6161 und zur Erschließung des Plangebietes haben eine direkte Aus-	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die sichere Querung der Miersdorfer Straße für Fußgänger und Radfahrer ist ein zentrales Anliegen der Planung, um die Verkehrssicherheit für den Schulweg zu gewährleisten. Die verkehrstechnische Untersuchung (PST GmbH, Oktober 2025) empfiehlt hierfür geeignete Maßnahmen (z. B. Fußgängerlichtsignalanlage, Querungshilfen). Da die Miersdorfer Straße als Kreisstraße (K 6160/K 6161) in der Baulast des Landkreises Dahme-Spreewald steht, ist die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen Aufgabe des Landkreises.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		wirkung auf den Landkreis Dahme-Spreewald als Straßenbaulastträger. Derzeit ist unklar, welche Notwendigkeiten sich für den Landkreis hieraus ergeben. In der Projektplanung sind die verkehrstechnischen Untersuchungen und/oder Planungen für den Umbau des Knotenpunktes K 6160/K6161 aktuell nicht vorgesehen.	Bei der Realisierung der Schulstandorte wird der Landkreis im Rahmen der weiteren Planungsschritte eingebunden, um eine praktikable und verkehrssichere Lösung zu erarbeiten. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht möglich, da es sich um straßenrechtliche Maßnahmen handelt, die nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. **Keine Änderung der Planung.**
		Fazit: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers kann dem Bebauungsplan weiterhin zugestimmt werden. Es ist jedoch zwingend die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde hinsichtlich der verkehrlichen Untersuchung des Knotenpunktes K 6160/K 6161 und der Ortsumfahrung Schulzendorf abzustimmen. Aktuell sind keine Projekte für diese Straßenbaumaßnahmen in Planung.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Der Landkreis Dahme-Spreewald als Straßenbaulastträger wird in die weiteren Abstimmungsprozesse zur verkehrlichen Untersuchung des Knotenpunkts K 6160/K 6161 einbezogen. Hierzu werden sich die Gemeinde Schulzendorf und Schönefeld an den Landkreis wenden, um eine koordinierte Vorgehensweise sicherzustellen. Zur Ortsumfahrung Schulzendorf wird klargestellt, dass diese kein Bestandteil dieses Bebauungsplans ist. **Keine Änderung der Planung.**
		Hinweise als zukünftiger Bauherr:	
		In der Begründung des Bebauungsplanes ist der verwendete Begriff "Oberschule" konsequent durch den Begriff "weiterführende Schule" zu ersetzen.	Dem Hinweis **wird gefolgt.** Der Begriff „Oberschule“ wird in der Begründung durchgehend durch den Begriff „weiterführende Schule“ ersetzt. **Redaktionelle Änderung der Begründung.**
		Die Erschließung des Grundstückes der weiterführenden Schule erfolgt über eine Wendeschleife. Die Wendeschleife wird als Straße und gemeinsamer Geh- und Radweg bis an die Grundstücksgrenze der weiterführenden Schule geführt. Eine Anbindung des Grundstückes der weiterführenden	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die in Abbildung 7 der Begründung dargestellte Erschließung des Grundstücks zeigt ein Erschließungskonzept für das Flurstück 100 (Grundschule). Der dort dargestellte Geh- und Radweg entlang der Grundstücksgrenze dient ausschließlich der Erschließung

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schule über die in der Abbildung 7 der Begründung dargestellten Weise erscheint aus Sicherheitsgründen bedenklich. Der Geh- und Radweg an der Grundstücksgrenze sollte keine "Barriere" für die motorisierte Erschließung des Grundstückes der weiterführenden Schule bilden. Der Landkreis Dahme-Spreewald bittet als zukünftiger Bauherr vor der Ausführung um eine enge Abstimmung zur Verkehrsplanung, um die Verkehrsführung, Wegeführung Fußgänger für alle Beteiligten so sicher wie möglich zu gestalten.	der Grundschule und ist keine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird die detaillierte Straßenplanung vorgenommen. Diese Straßenplanung muss die Möglichkeit berücksichtigen, dass eine weiterführende Schule auf den Flurstücken 101,102 und 103 realisiert wird, sofern der Landkreis Dahme-Spreewald eine Entscheidung für den Bau einer Oberschule an dem Standort trifft. Entsprechend ist auch eine Option einer alternativen Wegeführung für den Geh- und Radweg vorzusehen, der die Oberschule entsprechend erschließt. **Keine Änderung der Planung.**
		Da die Planung für die Bebauung der weiterführenden Schule noch nicht vorliegt, kann vorerst nur von einer vorläufigen Neuversiegelungsfläche ausgegangen werden, die kompensiert werden muss. Die tatsächliche Versiegelung (die jetzt noch nicht feststeht) sollte hier als Maß für den Ausgleich der Neuversiegelung angesetzt und dementsprechend festgesetzt werden. Eine Erörterung zu diesem Sachverhalt ist mit allen Beteiligten erforderlich. Gegebenenfalls ist eine konkrete Regelung zur Kostenübernahme der tatsächlich erforderlichen Ausgleichmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag notwendig.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Ermittlung der Versiegelungspotenziale für den gesamten Geltungsbereich erfolgt auf Basis der in der Begründung (Tabelle 6) hergeleiteten Kompensationsfaktoren. Hinsichtlich des Einwands an der vorläufigen Ermittlung der Versiegelungsflächen ist festzuhalten, dass die Gemeinde Schönefeld die externe Kompensation für das Flurstück 100 bereits vollumfänglich planerisch vorbereitet hat. Dieser externe Ausgleich im Umfang von 31.210 m² sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Feldlerchenhabitate werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB verbindlich geregelt. Dieser Vertrag befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung und wird zum Satzungsbeschluss vorliegen. Da die finale Entscheidung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Errichtung einer Oberschule an diesem Standort noch aussteht, wäre die Festsetzung einer Kompensation für einen lediglich hypothetischen Eingriff zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverhältnismä-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			ßig. Die tatsächliche Eingriffserheblichkeit ist unmittelbar von der späteren Bauentscheidung und der konkreten Genehmigungsplanung abhängig. Um die Finanzierung und Umsetzung der ökologischen Maßnahmen dennoch abzusichern, wird im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB explizit festgelegt, dass der Landkreis (oder ein potenzieller Rechtsnachfolger) im Falle einer Realisierung der „Bildungseinrichtung“ die Kosten für den planexternen Ausgleich zu tragen hat. Da die Kompensation für das Flurstück 100 vollständig extern erfolgt, verbleiben auf den Flurstücken 101, 102 und 103 Spielräume, um den Ausgleich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen, was die Effizienz der Flächennutzung erhöht. **Keine Änderung der Planung.**
		Kataster- und Vermessungsamt	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BbergG[14], GG[15]	
		Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:	
		Die rechtserheblichen Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Konkretisierung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung werden seitens des Sachgebietes Bauleit-	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ wurde bewusst offener angelegt, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		und strategische Planung identisch gesehen. Die eher allgemein formulierte Zweckbestimmung muss durch eine textliche Festsetzung der dort zulässigen Einrichtungen und Nutzungen genauer bestimmt werden. Hierbei sollten sich unter Beachtung der unterschiedlichen Zweckbestimmungen die zulässigen Einrichtungen und Nutzungen der beiden Gemeinbedarfsflächen unterscheiden. Beispiele von Anlagen für kulturelle Zwecke können der "Arbeitshilfe Bebauungsplanung" des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL, Stand Dezember 2022), Kapitel B 5.1, Seite 2, entnommen werden.	ist, ob sich der Landkreis Dahme-Spreewald für eine Oberschule an diesem Standort festlegt. Der Grundschulstandort hingegen ist bereits in der Planung. Um dies auch in der Politik und Öffentlichkeit zu transportieren, sind die Bezeichnungen der Gemeinbedarfsflächen unterschiedlich. Um deutlicher zu zeigen, dass auf der westlichen Fläche eine Schule vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ in „Schule“ geändert. Um eine größtmögliche planerische Flexibilität für zukünftige und auch zusätzliche Nutzungen zu erreichen, wurde die textliche Festsetzung 1.1 aufgenommen. Dabei ist jedoch weder die Schaffung von Theatern, Freilichtbühnen noch von Veranstaltungshallen beabsichtigt. Satz 1 der textlichen Festsetzung 1.1 wird daher wie folgt präzisiert: „Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind auch sonstige Bildungseinrichtungen sowie Anlagen für soziale Zwecke zulässig“. Satz 2 bleibt unverändert. Faktisch unterscheiden sich die beiden Zweckbestimmungen nur noch bezogen darauf, dass im östlichen Plangebiet konkret eine Grundschule festgesetzt wird, wohingegen die westliche Fläche jegliche Schulform realisiert werden kann. Dies ist aus o.g. Gründen beabsichtigt. **Änderung der Festsetzungen**.
		Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 ist eindeutig und bestimmt zu formulieren. Der verwendete Begriff "Außenkanten der Baugrenzen" ist in Zusammenhang mit dieser Festsetzung nicht verständlich. Die Notwendigkeit der Aufnahme des letzten Satzes (Satz 3) ist zu prüfen.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird dahingehend präzisiert, dass die 3-Meter-Rücksetzung der Dachaufbauten ab den Umfassungswänden des darunter liegenden Geschosses gemessen wird. Damit wird sichergestellt, dass Dachaufbauten nicht an der Fassade des obersten Geschosses ansetzen, sondern klar

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			zurückversetzt sind. Dies dient der gestalterischen Einheitlichkeit und verhindert optisch störende Aufbauten an der Gebäudekante. **Änderung der Festsetzung**.
		In der textlichen Festsetzung Nr. 4.7 wird die Gliederung der Stellplatzflächen durch eine Bepflanzung mit Bäumen geregelt. Aus der Festsetzung geht nicht hervor, ob Bäume der Pflanzliste zu verwenden sind.	Dem Hinweis **wird gefolgt**. Die textliche Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass die Bäume, die zur Gliederung der Stellplatzflächen dienen, aus der Pflanzliste entnommen werden müssen. **Änderung der Festsetzung.**
		Die in der Planzeichenerklärung und in der Nutzungsschablone vorgenommene Erläuterung der festgesetzten Höhe ist nicht korrekt. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Angabe einer absoluten Höhe in "m über NHN" im Höhensystem DHHN2016 und nicht über einen Bezugspunkt.	Dem Hinweis **wird gefolgt.** Die in der Planzeichenerklärung und in der Nutzungsschablone Erläuterung zur festgesetzten Höhe wird dahingehend angepasst, dass sich die Festsetzung der absoluten Höhe nach dem Höhensystem DHHN2016 richtet. **Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.**
		Entsprechend der aufgenommenen nachrichtlichen Übernahme liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "vollständig innerhalb des Feldes der Bergbauberechtigung "Schönefeld (11-1590)" zur Aufsuchung von Sole, Erdwärme und Lithium (Erlaubnis vom 16.08.2023 bis 16.08.2028; Verlängerung nach 16 Abs. 4 BBergG möglich). Bergbauliche Interessen sind nach Ah. 14 GG bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen." Die bergbaulichen Interessen sind bei der Bauleitplanung im Rahmen der gebotenen Abwägung zu berücksichtigen. Entsprechende Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan fehlen vollständig, was einem Abwägungsausfall gleichkommt. Die Begründung ist gemäß S 2a BauGB zu qualifizieren. Insgesamt muss in der Begründung das tragende Gerüst der Abwägung der durch den Bebauungsplan	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Bergbauberechtigung „Schönefeld (11-1590)“ zur Aufsuchung von Sole, Erdwärme und Lithium umfasst eine weiträumige Gesamtfläche von 7.833 Hektar und erstreckt sich über zwei Landkreise (Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming) sowie die Gemeindegebiete von Schulzendorf, Schönefeld und Blankenfelde-Mahlow. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 8,8 Hektar und nimmt dabei 0,11 % der Gesamtfläche des Bergbauberechtigungsfelds ein. Da seit Erteilung der Bergbauberechtigung am 16.08.2023 weder Aufsuchungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs stattgefunden haben, noch ein Betriebsplan nach § 51 BBergG vorliegt, bekannt oder

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		berührten öffentlichen und privaten Belange deutlich werden; die städtebaulichen Gründe für das Vorziehen bzw. Zurückstellen bestimmter Belange müssen nachvollziehbar sein. Kernbestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist u. a. die Erläuterung, Abwägung und Begründung seiner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung - MIL vom Januar 2020, Kapitel E 1).	durch das Brandenburgische Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) mitgeteilt wurde, überwiegen die übergeordneten öffentlichen Belange (Schulversorgung, Wohnraum) den bergbaulichen Interessen. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 14.01.2026 stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Die bergbaulichen Interessen werden in der Entwurfsfassung durch die nachrichtliche Übernahme bereits gewürdigt. In der Begründung werden weitere Informationen dazu ergänzt. **Redaktionelle Änderung der Begründung.**
		Unter Beachtung der Länge der Planstraße B (> 50 m) ist das Erfordernis eines Wendehammers zu prüfen.	Dem Hinweis wird **nicht gefolgt**. Die Straße wird als Mischverkehrsfläche mit Begegnungsverkehr (Breite: 5 m) geplant, die für die Erschließung des allgemeinen Wohngebiets ausreicht. Ein Wendehammer wäre aufgrund der Erschließung von nur wenigen Grundstücken nicht wirtschaftlich und führt zu einer hohen Versiegelung. Der zukünftige Müllstellplatz muss somit in der Nähe der Planstraße A eingeordnet werden. Die Feuerwehr kann die Grundstücke von der Miersdorfer Straße erreichen. Auch die Zufahrt über die Planstraße B ist möglich, da Feuerwehrfahrzeuge nach einem Einsatz rückwärts ausfahren können. **Keine Änderung der Planung**.
		Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB).	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Vor Satzungsbeschluss werden die zitierten Rechtsgrundlagen aktualisiert. **Aktualisierung der Begründung und Planzeichnung**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß S 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
2.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facilitymanagement - Team 3	Keine Stellungnahme eingegangen.	
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum	Keine Stellungnahme eingegangen.	
4.	Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom: 12.01.2026	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Plangebiets in eine Gemeinbedarfsfläche für einen	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schulcampus, bestehend aus einer Grund- und einer weiterführenden Schule, sowie ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt. <u>übriger ÖPNV</u> Um den nötigen verkehrstechnischen Anforderungen gerecht zu werden, wird eine Haupterschließung inklusive Buswendeschleife vorgesehen, über die die gesamte Erschließung abgewickelt wird. Eine Beurteilung des Planungsvorhabens aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung**
5.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom: 14.01.2026	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: **B Stellungnahme**	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung**
		2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung**
		3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: **<u>Bergbauberechtigungen / Erlaubnis:</u>** Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Schönefeld (11- 1590)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Erdwärme, Sole und Lithium) berechtigt. Die Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung wurde am 16.08.2023 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 16.08.2028 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben. Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die Deutsche ErdWärme GmbH Marktplatz 3 82031 Grünwald	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Da es sich bei der Bergbauberechtigung lediglich um eine zeitlich befristete Genehmigung bis zum 16.08.2028 zur Erkundung von Bodenschätzen handelt, sind - aufgrund fehlender oder nicht bekannter Planungen seitens des Bergbauberechtigten - keine Auswirkungen auf das Bauleitplanvorhaben zu erwarten. Auch ist ein Betriebsplan, wie nach § 51 BbergG für Aufsuchungsbetriebe vorgesehen, nicht vorhanden oder bekannt. In der Begründung ist auf die Bergbauberechtigung hingewiesen worden. Auf dem Plandokument wurde die Bergbauberechtigung nachrichtlich übernommen. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben. Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Aus Berechtsamssicht stehen dem Planvorhaben keine Belange entgegen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Geologie:	
		Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden. Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.	
6.	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Schreiben vom: 17.02.2026	1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.19 (B-Plan) „Schulstandort Miersdorfer Straße “der Gemeinde Schulzendorf, Ortsteil Miersdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Anlass der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau eines Schulkomplexes auf einer Gemeinbedarfsfläche und eines Wohngebietes. Konkret sieht die Planung der neuen Bildungsstätte die Errichtung einer interkommunalen 3-zügigen Grund- und Oberschule mit zwei 3-Feld-Sporthallen sowie dazugehörenden Stellplätzen vor. In den Sporthallen soll neben dem Schulsport auch die Ausübung von Vereinssport möglich sein. Das Plangebiet ist aktuell unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich sind eine Gemeinbedarfsfläche, ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung und Planstraßen festgesetzt. Das Plangebiet	**Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		befindet sich südlich des historischen Dorfkerns Schulzendorf-Altdorf und westlich des Neubaugebiets „Ritterschlag/Ritterfeld“. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Nördlich befinden sich gewerbliche Bauflächen mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Bestand. Die geplanten Sportanlagen stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die Erschließung des Plangebietes (S. 23 in [1]) sieht eine Buswendeschleife und sieben Kurzzeitstellplätze vor. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 14.01.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Planungsunterlagen wurden um ein Schallgutachten [1] und ein Verkehrsgutachten [2] ergänzt. Die Begründung wurde überarbeitet und textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz festgesetzt. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. 2. Stellungnahme a) Gutachten Die vorgelegten Gutachten [1] und [2] wurden hausintern durch das Referat T15 geprüft. Die Strukturierung der An-	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		merkungen erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit in Anlehnung an die Gliederung in [1]. Zu den in [1] und [2] erarbeiteten Ergebnissen und Aussagen nehmen wir wie folgt Stellung. I. Schalltechnische Untersuchung [1] Teil A - Verkehrslärm Eingangsdaten für die Berechnung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr Nach den Darlegungen auf Seite 19 und 22 der vorliegenden Untersuchung [1] wurden für die Ermittlung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr Verkehrsbelastungen für das Jahr 2030 verwendet. Datenquellen für die verwendeten Belastungen sind nach [1] Seite 19 für die Miersdorfer Straße, Ernst-Thälmann-Straße und die Dorfstraße die Verkehrsuntersuchung – Interkommunaler Schulstandort Schulzendorf – [3] und für das weiter vom Plangebiet entfernte Straßennetz (A113, L400, L402) die Verkehrs-Engpassanalyse Flughafenumfeld und Tesla-Region [4]. Nach den Hinweisen in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [7], Kapitel B 24.1, Seite 4/16 sind im Rahmen von Bauleitverfahren in der Regel Verkehrsbelastungen zu verwenden, deren Prognosezeitpunkt – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt. Mit Bezug auf die Bestimmung einer für lärmtechnische Untersuchungen methodisch fachgerechten Verkehrsprognose verweisen wir auf einen Hinweis aus dem Einführungserlass zur Straßenverkehrsprognose 2030 im Land Brandenburg [9] und auf Urteile aus der Rechtsprechung (z. B. [10]). Auszug aus [9]: „… Projektprognosen … Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind für einzelne Orte/Regionen neue beziehungsweise abweichende Ent-	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Unter Berücksichtigung, dass die Lärmbelastung im Plangebiet ausschließlich durch die angrenzende Miersdorfer Straße erzeugt wird und diese bereits für ihre Straßengattung ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist (DTV = 10.300 Kfz/24h), ist aus unserer Sicht kaum mit einer relevanten Erhöhung zu rechnen (3 dB Erhöhung bei Verdopplung des Verkehrsaufkommens → würde auf der Miersdorfer Straße 10.000 Fahrzeuge mehr bedeuten). Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Grundaussagen zum Verkehrslärm – auch unter Beachtung einer weiterführenden Verkehrsuntersuchung - signifikant anders ausfallen. Darüber hinaus beziehen sich die textlichen Festsetzungen 5.1 bis 5.3 nicht auf konkrete Lärmpegel zum Verkehrslärm, sondern beziehen sich auf Bau-Schalldämmmaße, Grundrissorganisation sowie zu erreichende Innenpegel. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		wicklungstendenzen bekannt, die im Rahmen der Erstellung der Strukturdatenkataloge noch nicht abzusehen waren (zum Beispiel Industrieansiedlung bei Grünheide, Wohnquartier in Potsdam, Ortsteil Krampnitz). Über Form und Umfang einer Aktualisierung der Straßenverkehrsprognose wird nach Vorlage belastbarer Grundlagedaten zu den jeweiligen Entwicklungen entschieden. …“ Auszug aus Urteil BVerwG 9 B 30.12 OVG 3 K 313/11 vom 15. März 2013 [10]: „… Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d. h. methodisch fachgerecht zu erstellen. …“ Die Berechnung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erfolgte in der vorliegenden Untersuchung auf der Grundlage von Verkehrsbelastungen, die aktuelle bzw. künftige verkehrserzeugende Infrastrukturmaßnahmen (Plangebiet, Flughafenumfeld und Tesla-Region) beachten. Ob diese u. a. im Sinne von [10] alle die zum Zeitpunkt der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung [1] verfügbaren Erkenntnismittel umfassen, sollte ggf. vom entsprechenden Fachgutachter bestätigt werden. <u>Beurteilung der für das Plangebiet durch Straßenverkehr zu erwartenden Lärmbelastung</u> Auf der Seite 25 [1] findet sich die Beurteilung der für das Plangebiet durch den Straßenverkehr zu erwartenden Lärmbelastung. Nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg sollte der Abschnitt A 4.3 „Interpretation der Ergebnisse“ [1] um die Angabe zum Umfang der Überschreitung der gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 und der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Aus unserer Sicht besteht dazu keine Notwendigkeit, da in den Isophonenkarten die Beurteilungspegel dB-genau ausgewiesen sind und man an jeder Stelle des Plangebietes die Beurteilungspegel ablesen kann. Unabhängig davon können natürlich die Einzahlwerte an exemplarischen Punkten entlang der Baugrenze aus-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		BImSchV) im Vergleich zur ermittelten Lärmbelastung (Straße) ergänzt werden. Gleiches sollte auch für die Unterschreitung der Schwelle für eine Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erfolgen. Nach unserer Auffassung sollte dazu eine Darstellung in tabellarischer Form gewählt werden. Mit Bezug auf die Beurteilung der für Außenwohnbereiche (WA) und den Bereich des Schulhofs zu erwartenden Lärmbelastung lässt sich der vorliegenden Untersuchung [1] folgendes entnehmen (Auszug aus [1], Abschnitt 4.4, Seite 25): „… Im BILD A-02 ist die Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt. Dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass • im Bereich des WA-Gebietes ohne weitere Maßnahmen keine Außenwohnbereiche möglich sind, • im Bereich des Gebietes „Grundschule“ im gesamten Außenbereich die Zielstellung von 55 dB(A) nicht eingehalten werden kann • im Bereich des Gebietes „Oberschule“ die Zielstellung durchgängig eingehalten wird. …“ Die aufgrund der ermittelten Lärmbelastung für Außenwohnbereiche innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) und den Bereich des Pausenhofs der Grundschule untersuchten Lärmschutzmaßnahmen (Varianten) sind im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der dafür notwendigen Höhen und Überstandslängen und der Höhe der zu schützenden Nutzungen (Gebäude) nach [1] Seite 35 nicht realisierbar. Mit Bezug auf die Untersuchung der Möglichkeit einer Lärmminderung durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (v = 50 km/h → v = 30 km/h) auf der Miersdorfer Straße weisen wir darauf hin, dass dafür, obwohl die Berechnungen zu dem gleichen Ergebnis (Pegelminderung) führen, nicht wie auf Seite 29 [1] genannt die	gewiesen werden, um die Ergebnisse ergänzend darzustellen. Änderung der schalltechnischen Grundaussagen ergeben sich dadurch nicht. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Anmerkung ist soweit nachvollziehbar und wird im Zuge einer Überarbeitung angepasst. Unter Berücksichtigung, dass im Bereich der „Hauptlärmquelle“ Miersdorfer Straße der Nullfall vom Planfall nur um 0,1 dB abweicht, ergeben sich auch mit Anpassung auf die Planfall-Situation keine anderen schalltechnischen Aussagen. **Korrektur des Lärmgutachtens.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Verkehrsbelastungen des Prognose-Nullfalls ohne Plangebiet, sondern die des Prognose-Planfalls mit den Zusatzverkehren des Plangebietes verwendet werden sollten. Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse auf Seite 13 [1] wird die Geräuschsituation durch die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Miersdorfer Straße im Bereich des künftigen Schulcampus verbessert. Der obere Schwellenwert von 62 dB(A) am Tag wird jedoch nach [1] nicht vollständig unterschritten. Nach unserer Auffassung sollte die vorliegende Untersuchung [1] um eine abschließende Aussage (Abwägung) ergänzt werden, die verdeutlicht, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Miersdorfer Straße aufgrund der ermittelten Ergebnisse aus Sicht des Schallschutzes zu empfehlen ist oder nicht vorgesehen werden sollte. Aufgrund der im Bereich der Miersdorfer Straße innerhalb des geplanten allgemeinen Wohngebiets (WA) ermittelten Beurteilungspegel von bis zu 67 ... 68 dB(A) am Tag sollten offene Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) an der der Miersdorfer Straße zugewandten und seitlichen Baugrenzen mittels textlicher Festsetzung in der Begründung [5] und/oder Planzeichnung [6] ausgeschlossen werden. <u>Ergänzender Hinweis</u> In einigen Abschnitten der vorliegenden Untersuchung [1] wird mit Bezug auf in Rahmen von Bauleitplanungen einzuhaltenden Lärmschutzzielen auf den Berliner Leitfaden für Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung aus dem Jahr 2021 [8] verwiesen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Wie im Bericht dargestellt, ist die Geschwindigkeitsreduzierung eine Möglichkeit die unter Berücksichtigung anderer Möglichkeiten wirken kann. Hierzu zählen die Umsetzung des Baukörpers die Außennutzung und/oder Lärmschutzwände. Unter Berücksichtigung, dass der Bebauungsplan keine konkrete Bebauung regelt und die Lärmkonflikte auch anderweitig gelöst werden können, obliegt es der weiteren Planung die schalltechnisch sinnvollste Lösung zu finden. Dennoch wird das Gutachten hinsichtlich einer Empfehlung ergänzt. **Korrektur des Lärmgutachtens.** **Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Zum Schutzziel für Schulhöfe werden in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung im Land Brandenburg keine Aussage getroffen. Insofern wurde hier Bezug zum Berliner Leitfaden genommen. Im Zuge einer Überar-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		um einen Bebauungsplan im Land Brandenburg handelt. Für das Land Brandenburg liegt derzeit die aktuelle Fassung der Arbeitshilfe Bebauungsplanung aus dem Jahr 2022 [7] vor. Für den Fall, dass sich in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung im Land Brandenburg [7] keine Hinweise wie z. B. ein Schutzziel für Schulhöfe finden, ist nach unserer Auffassung die Anwendung von Hinweisen aus dem Berliner Leitfaden [8] in Ermangelung fehlender Hinweise in [7] nicht zu beanstanden. Dies sollte jedoch in [1] ergänzend erläutert werden.	beitung wird ein Hinweis darauf mit aufgenommen werden. Diese ändert jedoch nichts an der schalltechnischen Aussage in der schalltechnischen Untersuchung. **Korrektur des Lärmgutachtens.**
		Das in der vorliegenden Untersuchung ([1], Seite 32) für die Festsetzung von schallgedämmten Lüftungen aus der DIN 18005-1 entnommene Schutzziel mit einem Beurteilungspegel von > 45 dB(A) in der Nacht ist im Allgemeinen ebenfalls nicht zu beanstanden. Wir weisen jedoch mit Bezug auf den o. g. Sachverhalt darauf hin, dass in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg, Kapitel 24.1, Seite 8/16 [7] in diesem Zusammenhang ein Beurteilungspegel von > 50 dB(A) in der Nacht genannt wird.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Das ist soweit korrekt, wird jedoch auch in der Fachwelt unterschiedlich gehandhabt und ist ein sich stetig wandelnder Prozess. In der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg steht, dass für Wohnungen 30 dB und für Büros ein Innenpegel von 35 dB zu erreichen ist (Seite 7/16). Für teilgeöffnete Fenster ist eine Schalldruckpegeldifferenz von 15 dB zu erwarten. Insofern würde sich bei Außenpegel von > 50 dB in den Wohnräumen ein Innenpegel von 35 dB ergeben und somit die in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg ausgewiesene Zielstellung nicht erfüllen. Aus diesem Grundwurde das niedrigere Schutzziel gewählt. **Keine Änderung der Planung.**
		<u>Teil C – Fluglärm</u> Die für das Plangebiet durch den Flugverkehr des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) zu erwartende Lärmbelastung wird in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wie folgt beschrieben (Auszug aus [1], Seite 47): „… Messbericht Schulzendorf	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Informationen werden in einer Überarbeitung mit aufgenommen, ändern jedoch nichts an der schalltechnischen Aussage der Untersuchung. Begründung:

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Vom 2. Juli bis 2. August 2024 stand die mobile Messstelle der FBB im Kornblumenweg in Schulzendorf. Die Fluglärmmessungen ergaben einen Fluglärm-Dauerschallpegel am Tag von 45,6 dB(A) und in der Nacht von 39,3 dB(A). *In Schulzendorf konnten hauptsächlich Starts von der Südbahn in Richtung Osten gemessen werden. Die Abflüge erzeugten einen mittleren Maximalpegel von 64 dB(A). Die Dauerschallpegel sind u. a. für die Ermittlung der Grenzwerte von Bedeutung, wenn es um die Gewährleistung von Schallschutzmaßnahmen geht: In der Nacht genutzte Räume werden ab einem Dauerschallpegel von 50 dB(A) geschützt, am Tag genutzte Räume ab 60 dB(A). Alle gemessenen Werte lagen deutlich unterhalb der Anspruchsgrenzen auf Schallschutz- oder Entschädigungsmaßnahmen. (Flughafen BerlinBrandenburg, /27/) …“* Nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg, in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [14] liegt, sind die im Rahmen der Untersuchung verwendeten Ergebnisse der Messstelle der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) im Kornblumenweg der Gemeinde Schulzendorf, die vom 02.07. bis 02.08.2024 erhoben wurden, zur Beurteilung der für die vorliegende Bauleitplanung durch den Flugverkehr des BER zu erwartenden Lärmbelastung nicht anzuwenden. Für die Ermittlung der Lärmbelastung durch Flugverkehr sind nach § 2 Abs. 2 des Fluglärmgesetzes [14] die äquivalenten Dauerschallpegel LAeq am Tag und in der Nacht sowie der Maximalpegel LAmax für die Nacht auf der Grundlage der Flugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach § 3 Abs. 2 des Fluglärmgesetzes [14] auf der Grundlage der 1. Flug-LSV [15] bzw. der dort unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen AzB-08 [16].	Für die Auslegung geeigneter Bauteile stellt der Lärmpegelbereich III eine Art „Mindestanforderung“ dar, der auf Grund der einzuhaltenden Wärmeschutzverordnung a priori umgesetzt werden muss. Der Lärmpegelbereich III impliziert maßgebliche Außenlärmpegel im Bereich von 61 dB(A) bis 65 dB(A). Die zu erwartenden äquivalenten Dauerschallpegel seitens des Fluglärms liegen tags und nachts > 10 dB unter dem maßgebliche Außenlärmpegel des Lärmpegelbereich III. Insofern führt die konkrete Berücksichtigung des Fluglärms zu keinen höheren Schutzzielen bzw. bedingt dieser keine höhere Schalldämmung der Bauteile. **Korrektur des Lärmgutachtens.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) wurde im August 2013 auf der Grundlage des Fluglärmgesetzes durch die Verordnung FlugLärmSBBbgV [17] ein Lärmschutzbereich mit entsprechenden Schutzzonen festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs (FlugLärmSBBbgV vom 07.08.2013) bildet das Datenerfassungssystem DES 2023 (BAF) MUGV. Diesem DES liegt die im Jahr 2013 erarbeitete Flugverkehrsprognose für die sechs verkehrsreichsten Monate für das Jahr 2023 mit 172.213 Flugbewegungen (≈ 319.000 im Jahr) und die am 26.01.2012 durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) veröffentlichten Flugrouten zugrunde. Im Hinblick auf die Frage einer für Bauplanungen gesicherten Flugverkehrsprognose weisen wir darauf hin, dass nach den Angaben der FBB GmbH [18] für das gesamte Jahr 2025 am BER 193.042 Flugbewegungen erfasst wurden. Der Unterschied zur Prognose für das Jahr 2023 mit rund 319.000 Flugbewegungen begründet sich u. a. durch die Krise im Flugverkehr bzw. bei Fluggesellschaften während der Corona-Pandemie. Der für den BER festgesetzte Lärmschutzbereich [17] ist bis zu dessen Neuausweisung u. a. für die erforderliche Bemessung von Lärmschutzmaßnahmen z. B. bei Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch innerhalb des Lärmschutzbereiches zu beachten. Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin – Schönefeld [19] regelt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gemäß [19] erfüllt sind, die Erstattung von Aufwendungen des baulichen Schallschutzes für vorhandene Gebäude oder die Entschädigung von Grundstückseigentümern. Zwar liegt das Plangebiet, wie der Gutachter [1] richtig dokumentiert hat, außerhalb des für den BER festgesetzten Lärmschutzbereichs [17], sodass die damit verbundenen Regelungen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen. Nach unserer fachlichen Auffassung endet der	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Fluglärm jedoch nicht an den Grenzen des festgesetzten Lärmschutzbereichs [17], sondern ist in Bereichen, die außerhalb, aber in der Nähe der Grenzen des festgesetzten Lärmschutzbereichs liegen, auf Relevanz zu prüfen und im Rahmen der Gesamtlärmbetrachtung gemäß Abschnitt 4.4.5.7 der DIN 4109-2:2018-01 ggf. bei der Bemessung von Schallschutzmaßnahmen mit einzubeziehen. Nach der Sichtung von im LfU Brandenburg vorliegenden digitalen Karten für Bereiche außerhalb des für den BER festgesetzten Lärmschutzbereichs [17] ist festzustellen, dass die äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} auf der Grundlage des Datenerfassungssystems DES 2023 (BAF) MUGV für das Plangebiet am Tag ≈ 51 dB(A) und in der Nacht ≈ 45 dB(A) betragen. Diese Lärmpegel sind mit Bezug auf die Anwendung von Abschnitt 4.4.5.7 der DIN 4109-2:2018-01 zu prüfen bzw. zu beachten. <u>Teil E – Sportlärm</u> <u>*Grundlagen für die Beurteilung der Belastung durch Sportlärm*</u> In [5], S. 30 wird darauf hingewiesen, dass die Außensportflächen dem Vereinssport nicht zur Verfügung stehen. In [1] erfolgt daher nur eine Untersuchung der Sporthallennutzung durch Vereine. Zum Thema Beurteilung der Lärmbelastung durch Sportlärm findet sich im Abschnitt E1 „Situationsbeschreibung / Aufgabenstellung“ auf Seite 52 [1] der Hinweis, dass die Ergebnisse mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen sind, und im Abschnitt E2 „Beurteilungskriterien“ auf Seite 54 [1] die Aussage, dass zur Beurteilung der Schallimmissionen (Sport) die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Anmerkung ist soweit nachvollziehbar. Der Schreibfehler wird im Zuge einer Überarbeitung angepasst. Die Beurteilung erfolgte gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), so dass sich damit keine inhaltlichen Änderungen der schalltechnischen Untersuchung ergeben. **Korrektur des Lärmgutachtens.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Bei der Aussage im Abschnitt E1 [1] handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler, der entsprechend korrigiert werden sollte. Sportanlagen sind nach Nummer 1 „Anwendungsbereich“ [20] von einer Beurteilung nach TA Lärm ausgenommen. *<u>Eingangsdaten für die Berechnung der Lärmbelastung durch Vereinssport</u>* Mit Bezug auf die für die Ermittlung der Lärmbelastung durch Vereinssport berücksichtigten Lärmquellen findet sich in [1] auf Seite 52 die folgende Aussage: *„… Für Sporthallen (Vereinsnutzung) sind folgende immissionsrelevante Emissionsquellen zu beachten:* • *Abstrahlung der im Gebäude erzeugten Geräusche (Sportlärm) über die Bauhülle (Bauteilschallquellen)* • *Luft- und Klimatechnik* • *Parkplatzgeräusche im Freien* Die durch den Vereinssport erzeugten Geräusche können durch geeignete Auslegung der Umfassungsbauteile so gemindert werden, dass diese keine immissionsrelevanten Beiträge an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung aufweisen. Aus diesem Grund wird zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausschließlich der im Außenbereich stattfindende Freiflächenverkehr sowie die dazugehörenden Parkplatzgeräusche der Nutzer betrachtet. Der oben aufgeführten Aussage ist nicht zu entnehmen, wie der Immissionsbeitrag durch die erforderliche Luft- und Klimatechnik mit Bezug auf dessen Relevanz einzuordnen ist. Dies sollte in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung [1] ergänzt werden. Im Abschnitt E3 „Emissionsermittlung“ [1] wurden die Eingangsdaten und die daraus berechneten Schallemissionen für den Stellplatz der Sporthallen zusammengestellt. Nach	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann im Vorfeld die konkrete Emissionssituation einer Sporthalle nicht erfasst werden. Im Zuge des Bauantrags muss der Nachweis erbracht werden, dass diese sich schalltechnisch in die Umgebung einfügt bzw. die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV einhält. Entsprechend des Stands der Lärmminderungstechnik ist dies für die baulichen und haustechnischen Anlagen ohne besondere Festsetzungen im Bebauungsplan möglich. Insofern ist eine explizite Erfassung, aus unserer Sicht, nicht erforderlich. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Das ist korrekt. Hier handelt es sich um einen Schreibfehler, welcher im Zuge einer Überarbeitung korrigiert

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sichtung der Eingangsdaten in Tabelle 9 [1] ist festzustellen, dass der Wert K_D = 3,6 unter Beachtung der angegebenen Eingangsdaten nicht nachvollziehbar ist und entsprechend korrigiert werden sollte. Nach unserer Prüfung beträgt der Wert K_D = 3,0. Der in der letzten Spalte der Tabelle 9 angegebene Schalleistungspegel wurde korrekt mit K_D = 3,0 berechnet.	wird. Wie richtig bemerkt wurde, erfolgte die Berechnung anhand des KD = 3,0, sodass die Aussagen der schalltechnischen Untersuchung erhalten bleiben. **Korrektur des Lärmgutachtens.**
		II. Verkehrsuntersuchung [2] Die Gemeinde Schönefeld plant die Umsetzung des „Schulcampus an der Miersdorfer Straße“ (B-Plan Nr. 19), welcher eine Grund- und Oberschule sowie angrenzende Wohnflächen umfasst. Für diesen Zweck wurde die „Verkehrsuntersuchung zum interkommunalen Schulstandort Schulzendorf“ erstellt, die nachfolgend im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes hinsichtlich der Korrektheit der Eingangsdaten und Berechnungen geprüft wurde. Nach erfolgtem Abgleich der verwendeten Verkehrszahlen mit den dem LfU zur Verfügung stehenden Daten, kann von einer korrekten Annahme des IST-Zustandes ausgegangen werden. Da die Anhänge der Verkehrsuntersuchung während der Erstellung dieser Stellungnahme nicht zur Verfügung standen, kann eine eindeutige Aussage zur Korrektheit der Berechnungen nicht getroffen werden. Die Verteilung des Quell- und Zielverkehrs erscheint logisch.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**
		Auf Grundlage der durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchung nach der Methodik des HBS 2015 ist davon auszugehen, dass ohne Neuplanung der Verkehrsinfrastruktur kein stabiler Verkehrsablauf am Knotenpunkt 2	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		„Ernst-Thälmann-Str. / Dorfstr. / Miersdorfer Str.“ gewährleistet werden kann. Ohne Änderung der Verkehrsinfrastruktur wurde die Qualitätsstufe F ermittelt, was einer Überlastung des Knotenpunktes entspricht. Die vorliegenden Empfehlungen aus Kapitel 7 werden daher ausdrücklich befürwortet, um eine qualitativ hochwertige Verkehrssituation im betroffenen Straßennetz weiterhin zu gewährleisten. <u>III. Begründung</u> In [5], S. 52 wird auf die Ergebnisse der Straßenlärmkartierung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2017 abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten Mittelungspegel der Lärmindizes (L_{DEN}, L_{Night}) gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht mit den für die Bauleitplanung relevanten Orientierungswerten (OW) der DIN 18005 vergleichbar sind. Anhand der angegebenen Werte kann keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Ein Hinweis der Anwendbarkeit der Lärmindizes im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ergänzen. <u>3. Fazit</u> Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Gemeinbedarfs- und Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte zu erwarten. Die vorgelegten Gutachten sind grundsätzlich plausibel. Den erarbeiteten Textlichen Festsetzungen wird gefolgt. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung [1] sollte unter Beachtung der vorgenannten Hinweise überprüft und ergänzt werden. Mit Bezug auf die Verkehrsuntersuchung [2] sollte insbesondere der Hinweis zu einem „stabilen Verkehrsablauf“ beachtet werden. Im Rahmen der Baugenehmigung sind Nebenbestimmungen u.a. zu den Nutzungszeiten der	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt. **Ergänzung des Umweltberichts.** Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen.** Einzelne Aspekte im Lärmschutzgutachten werden ergänzt (siehe oben) **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sportanlagen zu erlassen (S.56, [1]). Eine Nutzung der Außensportanlagen durch Vereine ist ausgeschlossen. Es gelten die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Eine grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung wird weiterhin gesehen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** **Keine Änderung**
7.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz, und Gesundheit	Keine Stellungnahme eingegangen.	
8.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Dahme-Spreewald Schreiben vom: 06.01.2026	Unterlagen zum Entwurf des B-Plans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ wurden forstrechtlich geprüft und ich teile Ihnen das nachfolgende Ergebnis mit: Im Geltungsbereich des Plangebietes ist **Wald** i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung **nicht vorhanden**. Da forstrechtliche Belange von o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, hat die untere Forstbehörde, vertreten durch das Forstamt Dahme-Spreewald, gegen den Entwurf des B-Plans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ vom 05.12.2025 **keine** Einwände.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
9.	Landesbetrieb Straßenwesen - Dezernat Planung Süd Schreiben vom: 30.01.2026	Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu o. a. Baumaßnahme, behält die Stellungnahme vom 21.01.2025 ihre Gültigkeit. *Stellungnahme vom 21.01.2025:*	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. B-Plan stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf dem B-Plan grundsätzlich zu. *Aus heutiger Sicht werden durch die o.g. Planung keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landstraßen, die sich in Baulast des LS befinden, berührt.*	
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom: 23.12.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
11.	Flughafen Berlin Brandenburg	Keine Stellungnahme eingegangen.	
12.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom: 27.01.2026	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf (Stand: 05.12.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Zivile luftverkehrsrechtliche Belange des Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER)werden durch das o.g. Verfahren teilweise berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben möglicherweise entgegen.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		4. Es bestehen derzeit teilweise Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ – Gemeinde Schulzendorf (Stand: 05.12.2025). <u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben befindet sich in Schulzendorf, im Landkreis Dahme-Spreewald des Bundeslandes Brandenburg. Der Flughafenbezugspunkt (FBP) des BER liegt ca. 4,86 km westlich der Planungsfläche. Der Startbahnbezugspunkt (SBP) der südlichen Start- und Landebahn (SLB) 06R/24L ist ca. 5,3 km entfernt. Für den BER ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG planfestgestellt. Danach sind im Umkreis bis 6 km um den FBP Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Im Bereich der An- und Abflugsektoren im Umkreis bis 15 km ab dem Ende der Start- und Landebahn. Ihr Planungsvorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des BER, im Bereich des Umkreises von 4 – 6 km. Die hier zulässigen Bauhöhen steigen von 92 m ü. NHN auf 147 m ü. NHN an. Am Planungsstandort betragen die maximal zulässigen Bauhöhen ca. 110 m ü. NHN auf ca. 120 m ü. NHN ansteigend. Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung - „Allgemeines Wohngebiet“ und „Flächen für den Gemeinbedarf – Schule/Bildungseinrichtung“ – noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Zahl der Vollgeschosse: II (zwei) und maximale Oberkante baulicher Anlagen von 53,00 m ü. NHN sind geeignet, die Bauhöhenbeschränkungen des Bauschutzbereiches zu beeinträchtigen. Ihr Planungsvorhaben befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Die Bauhöhenbeschränkung nach § 12 LuftVG bestimmten Bauschutzbereiches des BER werden die maximale Bauhöhe von 110 m bzw. 120 ü. NHN nicht überschreiten. Bei zwei Geschossen und einer angenommenen Geschosshöhe von 4-5 Metern sowie den technischen Aufbauten kann davon ausgegangen werden, dass eine Gebäudehöhe von 15 m bzw. 53,00 m ü. NHN nicht überschritten wird. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		können. Die unverbindliche Vorprüfung (webtool „baf.bund.de“) ergab Betroffenheiten – Status Rot. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die tatsächliche Zulässigkeit des Bauvorhabens wird daher innerhalb des Baugenehmigungsverfahren durch das BAF zu prüfen sein. Eine Einschätzung über das Ergebnis kann hier nicht erfolgen.	Die Information, dass eine Zulässigkeit des Bauvorhabens bezogen auf § 18a LuftVG innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird, wird an die Bauherren weitergeleitet. **Keine Änderung der Planung.**
		Insgesamt bestehen daher teilweise Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf (Stand: 05.12.2025).	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		<u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Eine interaktive Karte zum Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG finden Sie unter: „baf.bund.de“. 3. Weitere Informationen über den Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) des BER finden Sie unter:„https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/bauschutzbereiche“. 4. Konkrete Aussagen zur Realisierbarkeit von Bauvorhaben können erst im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. 5. Die Genehmigung zum Einsatz notwendiger Baugeräte / Kräne ist bei der LuBB rechtzeitig vor Beginn (15 Werktage) zu beantragen. Antragsunterlagen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse.de“.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	
13.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom: 20.01.2026	Zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: **Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
14.	Regionale Planungsgemeinschaft - Lausitz-Spreewald Schreiben vom: 12.01.2026	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetzt zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 14. Mai 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung. • Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger Brandenburg Nr. 33 • Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 • Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung'1, gebilligt am 14.09.2023 [X] Keine Einwendungen	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
15.	Bundesagentur für Arbeit	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	
17.	Polizeipräsidium Land Brandenburg - Polizeidirektion Süd Schreiben vom: 14.01.2026	<u>Zum verkehrstechnisches Gutachten PST vom Okt. 2025:</u> S. 12 – ca. 167 MA Grund- und Oberschule – Wo befinden sich entsprechende Stellflächen? Anmerkung dazu unter Pkt. 7.3 gelesen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Parallel zum Bauleitplanverfahren führt die Gemeinde Schönefeld einen hochbaulich-landschaftsplanerischen Teilnahmewettbewerb für einen Generalunternehmer für den Grundschulstandort durch, in dessen Rahmen der Nachweis einer auskömmlichen Anzahl an Stellplätzen als Teil der Aufgabe erbracht wird. Im Bauleitplanverfahren wurde bewusst auf die konkrete Verortung von Stellplatzanlagen verzichtet, um die Gestaltungsfreiheit der Beiträge nicht einzuschränken. In Bezug auf den Standort der Bildungseinrichtung kann derzeit noch keine abschließende Aussage zum Stellplatznachweis getroffen werden, da dieser für die Grundschule im Teilnahmewettbewerb für einen Generalunternehmer und für eine mögliche Oberschule von der noch ausstehenden Entscheidung des Landkreises Dahme-Spreewald abhängt. Unabhängig davon bietet die Gemeinbedarfsfläche jedoch ausreichende Kapazitäten, um den zukünftigen Stellplatzbedarf – auch bei Realisierung einer Oberschule – zu decken. Dies ist auch in der in der Grundflächenzahl der Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt **Keine Änderung der Planung**.
		S. 22 – Mit der Schaffung des Schulcampus wird mit einem höheren DTV gerechnet. Die Verkehrsorganisation ist so zu gestalten, dass es zu so wenig wie möglichen Konfliktsituationen kommt. Aufgrund des in etwa gleich starken DTV’s an der Einmündung Ernst-Thälmann-Str./Miersdorfer Str.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Prüfung eines Kreisverkehrs an der Einmündung Ernst-Thälmann-Straße/Miersdorfer Straße/Dorfstraße ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (VTU) ge-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		/Dorfstr.ist zu prüfen, inwieweit die Schaffung eines Kreisverkehres an der Einmündung eine geeignete Lösung wäre.	prüft worden. Da die räumlichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten nicht ausreichend sind, wurde dies nicht weiterverfolgt. Der geschützte Alleebaumbestand und das begrenzte Platzangebot lassen keine ausreichende Gestaltung eines Kreisverkehrs zu. Zudem hat sich die Variante 4 als flächenmäßig effizienteste und verkehrlich sinnvollste Lösung für die Erschließung des Schulcampus erwiesen **Keine Änderung der Planung**.
		<u>Zu 6. Erschließung des Flurstücks 100</u> 6.2. Varianten Variante 1 wird kritisch gesehen aufgrund der Verkehre Bus/Individualverkehr über eine Zufahrt sowie der Ergänzung des 4. Armes an der vorhandenen Einmündung. LSA-Regelung? Positiv, wenn die Schüler aus den Bussen einen kurzen Weg zum Haupteingang der jeweiligen Schule hätten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Variante 1 wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (VTU) geprüft, jedoch aufgrund erheblicher verkehrstechnischer und flächenbezogener Nachteile verworfen. Die gemeinsame Führung von Bus- und Individualverkehr über eine Zufahrt hätte zu Konflikten geführt, insbesondere da die Ergänzung eines vierten Arms an der bestehenden Einmündung eine zusätzliche Verkehrsbelastung am bereits stark frequentierten Knotenpunkt bedeutet. Zudem wäre die Vorhaltefläche für die im FNP vorgesehene Ortsumfahrung Schulzendorf in Anspruch genommen worden, was langfristige Planungen beeinträchtigt. Schließlich hätte die Variante aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur eine geringe Buskapazität ermöglicht, was den Anforderungen an eine effiziente Schülerbeförderung nicht gerecht wird. **Keine Änderung der Planung.**
		<u>Variante 2</u> wird aus verkehrsorganisatorischer Sicht aufgrund der Separierung der Verkehre als geeignet gesehen. Die Anbindungen an die Miersdorfer Str. sollten als Grundstückszufahrten eindeutig baulich hergestellt werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Korrekt ist, dass die Variante 2 den Bus- vom Individualverkehr separiert. Allerdings überwiegen die Nach-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			teile in der Variante 2 deutlich. In der Variante 2 müssten 7 der nach § 17 BbgNatSchAG streng geschützten Alleebäume, weichen. Zwar erlaubt der § 17 Abs. 2 BbgNatSchG aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, allerdings ist die Fällung für eine effiziente Erschließung mit deutlich weniger Baumfällungen möglich. Zusätzlich nimmt die Variante 2 mehr Fläche in Anspruch als notwendig wäre und erzeugt entlang der Miersdorfer Straße drei Ein- bzw. Ausfahrten, weshalb die Variante 2 nicht weiterverfolgt wurde.
		Variante 3 – ähnlich kritisch und positiv wie bei Variante 1	**Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Variante 3 wurde im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung mit Hinblick auf eine hohe Buskapazität geprüft, allerdings aufgrund der gravierenden Nachteile verworfen. Die Buskapazität ist in Variante 3 zwar am höchsten, jedoch sind die Flächeninanspruchnahme sowie die Ausbildung eines vierten Arms am hoch belasteten Knotenpunkt Dorfstraße/Ernst-Thälmann-Straße, über die Freihaltefläche einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulzendorf festgehaltenen Ortsumfahrung, an diesem Kreuzungspunkt nicht sinnvoll und wurde daher verworfen. **Keine Änderung der Planung.**
		Variante 4 Wo bleibt der Individualverkehr? Kurzzeitparkplätze im Vergleich zum Gutachten 2024 gibt es keine mehr. Hol- und Bringezonen sind einzuplanen. Wo parken Lehrer und Mitarbeiter? Hab die Anmerkungen unter Pkt. 7.3. zur Kenntnis genommen, dass hier in einer späteren Planungsphase Aussagen getroffen werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Nach Abstimmung mit dem RVS wird auf die geplanten Kurzzeitstellplätze verzichtet, sodass eine Behinderung des Busverkehrs minimiert wird. Lehrpersonal sowie weitere Mitarbeitende sollen grundsätzlich auf einer separaten Stellplatzanlage in der südlichen, kleineren Gemeinbedarfsfläche der

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Anbindung Planstraße A auf Höhe Straße „Am Ritterschlag“ befürwortete ich in meiner Stellungnahme vom 08.01.2025. Die Breite gemeinsamer Geh- und Radweg 3,00 m wird ebenfalls begrüßt.	Grundschule parken. Hier werden auch die Kurzzeitstellplätze eingeordnet. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
18.	Zentraldienst - Polizei Brandenburg	Keine Stellungnahme eingegangen.	
19.	Erzbistum Berlin - Brandenburg - Erzbischöfliches Ordinariat - Finanzen und Bau	Keine Stellungnahme eingegangen.	
20.	Evangelischer Kirchenkreis Süd - Kirchliches Verwaltungsamt	Keine Stellungnahme eingegangen.	
21.	Jüdische Gemeinde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom: 26.01.2026	Die im Landesbüro vertretenen anerkannte Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend Ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Wir verweisen zunächst auf die Äußerungen vom 07.02.2025, die wir noch einmal beifügen. Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.) In der Vergangenheit wurde das	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderale Staudenflure. Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.	Der Umweltbericht enthält eine Eingriffsbilanzierung, die den Kompensationsbedarf ausweist. Der Bebauungsplan weist interne Kompensationsmöglichkeiten auf. Der darüber hinaus bestehende Kompensationsbedarf wird extern ausgeglichen und über städtebauliche Verträge gesichert. Die finalisierte Fassung der Verträge wird zum Satzungsbeschluss vorliegen. **Keine Änderung der Planung.**
		Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf" unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden.	Dem Hinweis wird **nicht gefolgt.** Zwischen der vorgesehenen Bebauung und dem NSG wird eine ca. 33.000 m^2 große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen für Gemeinbedarf befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m zur NSG-Grenze. Damit kann die Maßnahmenfläche als Puffer für Licht und Lärm und auch stofflichen Einträgen fungieren. Als weitere Maßnahmen ist die Pflanzung einer 5 m breiten Gehölzhecke mit Bäumen und Sträuchern entlang der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, die ebenfalls Beeinträchtigungen abfängt. Das Thema der Einleitung von Niederschlagswasser in das NSG Flutgrabenaue wurde bereits im Rahmen des Vorentwurfs bearbeitet. Diesbezüglich erfolgte eine Anfrage bei der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Flutgraben wird sowohl von Seiten der unteren Wasserbehörde als auch von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Angemerkt wird, dass es als sinnvoller erachtet wird das Regenwasser im B-Plangebiet zu versickern um damit das Grundwasser zu speisen. Dies ist auch so vorgesehen. Für den Geltungsbereich liegt ein Entwässerungskonzept vor, das verschiedene Lösungen für die Versickerung direkt vor Ort vorsieht.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Zudem kommt es bereits jetzt bei Starkregenereignissen in der Flutgrabenaue zu Ausuferungen bis hin zum Einstau von Wiesenflächen. In derartigen Perioden würde zusätzlich eingeleitetes Wasser zu zusätzlichen Schäden führen. Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Herstellung einer Zuführung selbst ein Eingriff wäre, zudem kann es zur Beeinträchtigung der Schutzzwecke des NSGs z. B. durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen kommen. **Keine Änderung der Planung.**
		Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Außerhalb des Geltungsbereiches direkt angrenzend wurde an der Westgrenze eine Zauneidechse gefunden. Für diese Art sollten innerhalb der Maßnahmenfläche Zauneidechsenhabitate (Lesesteinhaufen) statt Gehölzpflanzung angelegt werden. Zudem sollen am Westrand drei Feldlerchenreviere innerhalb der Maßnahmenfläche erhalten bleiben. Für diese Art sollte ebenfalls ein offener Übergang Richtung Westen erhalten bleiben. Dennoch wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes berücksichtigt und durch die Pflanzung einer 5 m breiten Gehölzhecke mit Bäumen und Sträuchern entlang der Gemeinbedarfsfläche weitestgehend vermieden. **Keine Änderung der Planung.**
		Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Goldrute vorkommt.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Für die Maßnahmenfläche ist die Entwicklung eines artenreichen Magerrasens durch Aussaat vorgesehen. Im Rahmen der Ausführung und der anschließenden vertraglich zu sichernden Pflege wird das Zurückdrängen der Goldrute erfolgen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Keine Änderung der Planung.
		Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de. *<u>Stellungnahme vom 07.02.2025:</u>* *Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich und ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. In der rechtskräftigen Fassung des FNP ist im Bereich der Planfläche eine weiße Fläche ausgewiesen.* *Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren -wie vorgesehen- anzupassen.* *Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.).* *In der Vergangenheit wurde das Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderale Staudenflure.* *Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.* *Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf“ unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden.*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Der mit der Bebauung einhergehende Eingriff hier insbesondere Versiegelung des Bodens wird teilweise innerhalb der Maßnahmenfläche des Geltungsbereiches kompensiert. Weitere Teile der Kompensation müssen extern stattfinden. Gemäß Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (24.10.2025) können die externen Kompensationsmaßnahmen mit in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. Die finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails) werden dann zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen erstellt. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend.* ***Ergänzung des Umweltberichtes.*** *Dem Hinweis wird **nicht gefolgt**.* *Zwischen der Bebauung und dem NSG befindet sich die an dieser Stelle rd. 120 m breite Maßnahmenfläche als Puffer. Diese Fläche soll entsprechend naturnah gestaltet werden.* *Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Flutgraben wird sowohl von Seiten der unteren*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Wasserbehörde als auch von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Angemerkt wird, dass es als sinnvoller erachtet wird das Regenwasser im B-Plangebiet zu versickern um damit das Grundwasser zu speisen. Dies ist auch so vorgesehen. Für den Geltungsbereich liegt mittlerweile ein Entwässerungskonzept vor, welches verschiedene Lösungen für die Versickerung direkt vor Ort vorsieht. *Zudem kommt es bereits jetzt bei Starkregenereignissen in der Flutgrabenaue zu Ausuferungen bis hin zum Einstau von Wiesenflächen. In derartigen Perioden würde zusätzlich eingeleitetes Wasser zu zusätzlichen Schäden führen.* *Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Herstellung einer Zuführung selbst ein Eingriff wäre, zudem kann es zur Beeinträchtigung der Schutzzwecke des NSGs z. B. durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen kommen.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Der Teil der geschützten Allee, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet, ist so in die Planung miteinzubeziehen, daß hier keine Beeinträchtigung/ Gefährdung zu erwarten ist. Sollten dennoch Alleebaumfällungen erforderlich sein, sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen (S. S. 61/Begründung).	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Gemäß Worst-Case-Annahme wird derzeit von einer Fällung von 2 Alleebäumen ausgegangen. Hierfür muss ein Antrag auf Ausnahme gem. § 67 BNatSchG gestellt und Ersatzpflanzungen vorgesehen werden. Im Rahmen der Beantragung sind auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und ein Verlust von dauerhaft geschützten Lebensstätten auszuschließen bzw. zu kompensieren. Der Sachstand wird in den Umweltbericht aufgenommen und dargestellt.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden.	*Dem Hinweis wird **nicht gefolgt**.* *Da außerhalb des Geltungsbereiches direkt angrenzend an den Westrand eine Zauneidechse gefunden*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			wurde, sollten dort innerhalb der Maßnahmenfläche Zauneidechsenhabitate (Lesesteinhaufen) statt Gehölzpflanzung angelegt werden. ***Keine Änderung der Planung.***
		Die im Plangebiet vorkommenden gefährdenden/stark gefährdeten Arten (Braunkehlchen/Feldlerche/Turmfalke/RL Brdbg/Deutschland) bedürfen besonderer Beachtung und aus artenschutzrechtlicher Sicht besonderen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der anlage- und nutzungsbedingten Eingriffe (S. 61/Begründung). Dies betrifft auch die Fledermäuse, wenn Baumfällungen unausweischlich sein sollten (S.63/Begründung).	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Da nicht der komplette Geltungsbereich bebaut werden soll, können verschiedene Reviere der Brutvögel auch erhalten bleiben (Braunkehlchen, Turmfalke, Rotmilan, mindestens 3 Reviere der Feldlerche). Für die vier betroffenen Feldlerchenreviere müssen externe Ersatzmaßnahmen benannt werden. Diese werden wie die externen Kompensationsmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag benannt und deren finale Ausgestaltung zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen konkretisiert.* *Sollte es zu einer Beeinträchtigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten der Fledermäuse in Zuge von Baumfällungen kommen, müssen diese ebenfalls kompensiert werden.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).	*Dem Hinweis **wird gefolgt**.* *Lesesteinhaufen sollen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze angelegt werden (siehe oben).* ***Ergänzung des Umweltberichtes.***
		Bilanziert wird die Neuversiegelung von ca. 43.000 m² Grundfläche, für die bislang lediglich ca. 17.00 m² mittels Kompensationspflanzung ausgeglichen werden (S. 67/Begründung). Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Ein Entsiegelungspotenzial in dieser Größenordnung liegt innerhalb der Gemeinde nicht vor, weswegen der Bebauungsplan Gehölzpflanzungen und Grünland als Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches vorsieht. Ein verbleibendes Defizit muss planextern ausgeglichen werden. Gemäß des Schreibens der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025 kann diese*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		sind. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019) *Für das bislang bestehende Defizit von ca. 26.000m² sind noch konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen.*	*externe Kompensation auch über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 200a BauGB geregelt werden. Das verbleibende Kompensationserfordernis kann in einem städtebaulichen Vertrag einer Form festgeschrieben werden, die eine finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails wie z.B. Pflanzplan) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen ermöglicht. Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt dementsprechend.* ***Ergänzung des Umweltberichtes.***
		Die Umwandlung der Distelfläche in extensives Grünland wird kritisch gesehen, da nicht absehbar ist, ob sich bei dieser Maßnahme ein ökologisch hochwertigeres Biotop entwickelt.	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Bei der Distelfläche handelt es sich um einen relativ homogenen Bestand. Entsprechend der Aussaatmischung im Zusammenhang mit einer extensiven Pflege könnte sich eine wesentlich artenreichere Florazusammensetzung herausbilden.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Fazit *Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Goldrute vorkommt.*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Abzusehen ist, dass die Goldrute mit den vorgesehenen Änderungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zurückgedrängt werden könnte.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in Höhe/Umfang und Qualität/konkrete Maßnahmen entsprechend den Eingriffen in die Schutzgüter zu bilanzieren und rechtsverbindlich festzusetzen. *Die bisherigen Maßnahmen (Pkt. 5.7/S. 63ff/Begründung) sind nicht ausreichend, zu unkonkret und rechtsverbindlich nur bedingt belastbar.*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.*** *Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Grundschule“ und „Oberschule“ (nur in sehr geringem Umfang Allgemeines Wohngebiet) kann an diesem Standort nur ein Schulstandort entwickelt werden.* *Für die Unterbringung der beiden Schulen ist eine Grundstücksgröße von knapp 5 ha erforderlich. Im In-*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			nenbereich der Gemeinde Schulzendorf sind entsprechende zusammenhängende Flächen in der Größe nicht vorhanden. ***Keine Änderung der Planung.***
		Eine ökologische Baubegleitung u.a. zur ausreichenden Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ist festzusetzen.	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.*** *Bei dem vorliegenden Beteiligungsschritt handelt es sich um den Vorentwurf in dem abschließend noch nicht alle Maßnahmen zur Kompensation dargestellt wurden, da insbesondere die externen Maßnahmen noch in der Bearbeitung waren. Die planexternen Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert (Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025). Eine detaillierte Darstellung im Umweltbericht entfällt und wird zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen erfolgen.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auf die Dachflächen neben der Errichtung von Gründächern auch Photovoltaikanlagen aufgebracht werden können.	*Dem Hinweis wird **nicht gefolgt**.* *Der Bebauungsplan kann eine ökologische Baubegleitung nicht festsetzen, da hier der bodenrechtliche Bezug fehlt.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen (Fläche für Gemeinbedarf).	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *In § 32a Brandenburgische Bauordnung ist geregelt, dass bei der Errichtung überwiegend öffentlich genutzte Gebäude mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Eine Regelung im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Der FNP wird im Parallelverfahren angepasst.*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Keine Änderung der Planung.
23.	Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft Schreiben vom: 05.01.2026	Die DNWAB, als Betriebsführungsgesellschaft des MAWV, verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Planverfahren der Gemeinde Schulzendorf. Der MAWV wird sich in einer separaten Stellungnahme zu o. g. Planverfahren der Gemeinde Schulzendorf äußern.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Es liegt eine Stellungnahme vom 26.01.2026 vor (siehe Nr. 24) **Keine Änderung der Planung.**
24.	Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Schreiben vom: 26.01.2026	„Die Gemeinde Schulzendorfverzeichnet seit 2011 einen Bevölkerungszuwachs von 23 % und gehört im interkommunalen Vergleich zu den am stärksten wachsenden Gemeinden im Land Brandenburg. [...] Neben Schulzendorf steht die Nachbargemeinde Schönefeld vor ähnlichen Herausforderungen. [...] Aufgrund der anhaltenden positiven Entwicklung in den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld sowie den damit einhergehenden Anforderungen an die soziale Infrastruktur, sehen sich beide Gemeinden mit einem steigenden Infrastrukturbedarf konfrontiert. Laut der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Dahme-Spreewald überstieg die Grundschule Schulzendorf im Schuljahr 2021/2022 mit 119 einzuschulenden Kindern bereits die Kapazitätsgrenzen. Darüber hinaus geben Statistiken des Amts für Schulverwaltung Aufschluss darüber, dass die Zahl der Schulkinder je Klassenstufe um 5 % steigen wird, sodass selbst bis in das Schuljahr 2026/2027 durch weitere Zuzüge in die Gemeinde mit sechs bis sieben Klassenzüge möglich wäre. In Schönefeld ist die Situation ähnlich. [...] Sowohl die Grundschule Schulzendorf, als auch die Paul-Maar-Grundschule und die Astrid-Lindgren-Grundschule in Schönefeld werden ihre Kapazitätsgrenzen	**Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		kurz- bis mittelfristig erreichen, weshalb die Schaffung eines neuen Grundschulstandorts dringend erforderlich ist. Um die Kapazitätsengpässe bei den Grundschulplätzen zu beseitigen haben beide Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Vereinbarung getroffen, gemeinsam auf Schulzendorfer Gemeindegebiet eine interkommunale 3-zügige Grundschule zu errichten. [...] Die demografische Entwicklung und den damit einhergehenden Anstieg an Schulplätzen ist dabei nicht ausschließlich auf die Grundschulen beschränkt. Auch die weiterführenden Schulen werden sukzessive von der Entwicklung betroffen sein. Daher besteht bei den weiterführenden Schulen ebenfalls ein dringender Handlungsbedarf im Landkreis Dahme-Spreewald. [...] [Im Ergebnis einer Machbarkeitsstudie wurden] fünf Standorte als geeignet angesehen, um die Bedarfe (Sporthalle, gute verkehrliche Anbindung, Synergien zu anderen Schulgebäuden) decken zu können. Darunter auch der Standort an der Miersdorfer Straße. Als maximal mögliche Variante soll auf der Fläche eine Oberschule mit 5 Zügen Sekundarstufe I und 3 Zügen Sekundarstufe II entwickelt werden“. „Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen [demnach] die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Plangebiets in eine Gemeinbedarfsfläche für einen Schulcampus, bestehend aus einer Grund- und einer weiterführenden Schule, geschaffen werden. Dafür werden große Teile des Geltungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt“. Weiterhin heißt es in der Begründung, dass auf Grund der weiteren positiven Entwicklung durch anhaltende Zuzüge „innerhalb des Plangebiets auch ein allgemeines Wohngebiet“ zur Entwicklung von Reihenhäusern festgesetzt werden soll. „Das allgemeine Wohngebiet soll im südlichen Teil des Flurstücks 100 der Flur 003[, Gemarkung Schulzendorf] verortet werden und an der Miersdorfer Straße, gemeinsam	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		mit der Bebauung am Ritterschlag / Ritterfleck, den südlichen Ortseingang markieren“.	
		Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des MAWV keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		In Auswertung der Planunterlagen ist festzuhalten, dass Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen nach Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung in der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“, Gemeinde Schulzendorf (Entwurf, Stand 5. Dezember 2025) vorgenommen wurden. Mit Bezug auf die Belange des MAVW sind keine wesentlichen / signifikanten Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen zum Vorentwurf (Stand 16.12.2024) festzustellen. Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 16.12.2024) vom 28.01.2025, die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen sind inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		Darüber hinaus werden nunmehr mit dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“, Gemeinde Schulzendorf „Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz“ beschrieben. Dabei handelt es sich zum einen um „eine Kombination aus randlicher Heckenpflanzung und Umwandlung der Distelfläche in artenreiches Extensivgrünland“ als interne Kompensationsmaßnahme und zum anderen um externe Kompensationsmaßnahme (hier zum anteiligen „Ausgleich für die Versiegelung sowie die Kompensation von vier Feldlerchenrevieren“), „die über städtebauliche Verträge gesichert	**Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		werden sollen. Diese Verträge befinden sich derzeit in Aufstellung und Abstimmung. Die finalisierte Fassung der Verträge wird rechtzeitig zum Satzungsbeschluss vorliegen. Der konkrete Nachweis der Ausgleichsflächen wird im späteren Bauantragsverfahren erbracht“ Ergänzend dazu wird beschrieben, dass die erforderlichen Fällungen vorhandener Alleebäume durch Neuanpflanzungen (als Fortführung der Allee in südlicher Richtung) auszugleichen sind, wo- bei „Anzahl und Standort von notwendigen Ersatzpflanzungen [...] [erst] mit Vorlage von konkreten Baumfällungen [...] in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde [auf Ebene der Ausführungsplanung] festgelegt“ werden. Die Äußerungen haben wir zur Kenntnis genommen. Es ergeht der Vollständigkeit halber der Hinweis, dass im Kontext mit erforderlichen Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen einzuhaltende Abstände, Schutzstreifenbreiten und baumfreie Trassen gemäß Technischem Hinweis des DVGW-Merkblattes GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, einschl. Beiblatt 1 bzw. gleichlautend des DWA-Merkblattes M 162 zu berücksichtigen sind. Ergeben sich darüber hinaus im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weitergehende Forderungen, kann die Bewertung einer Betroffenheit ggf. vorhandener zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV im Bereich erforderlicher (externer) Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Belange bzw. zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft abschließend erst nach Kenntnis der entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsflächen erfolgen. Eine Beteiligung des	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die vom MAWV betriebenen Leitungen werden weder durch Baum-, Strauch- oder Heckenpflanzungen noch anderweitig beeinträchtigt, da etwaige Festsetzungen, wie die Anpflanzfläche, westlich in 100 Metern Entfernung zu den Leitungen festgesetzt werden. **Keine Änderung der Planung.** Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen** und dem Vorhabenträger übermittelt. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		MAWV im weiteren Planverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren der Ersatzmaßnahmen wird demnach vorausgesetzt.	
25.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	Keine Stellungnahme eingegangen.	
26.	Regionale Verkehrsgesellschaft Landkreis Dahme-Spreewald - Fahrplanung	Wie in der Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplans bereits beschrieben, bitten wir um rechtzeitige Einbindung bei der konkreten Erschließungsplanung des Schulstandorts durch den ÖPNV. Die in der Verkehrstechnischen Untersuchung beschriebenen Annahmen zur ÖPNV-Anbindung weichen teilweise grundsätzlich von den im Landkreis Dahme-Spreewald existierenden Rahmenbedingungen ab. - Schulbusse im Sinne von §43 PBefG gibt es im Landkreis Dahme-Spreewald nicht. Schülerspezialverkehr, der für Wegstrecken ohne vorhandenes ÖPNV-Angebot in speziellen Fällen organisiert wird, wird nicht durch die RVS erbracht. - Die reguläre Schülerbeförderung wird mit dem normalen RVS-Linienverkehr erbracht, dessen Planung und Konzeptionierung in erster Linie dem Landkreis Dahme-Spreewald obliegt. - Näheres regeln u.a. der Nahverkehrsplan und die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises sowie das ÖPNVG Brandenburg. - Da am Schulgelände u.a. die Plusbuslinien 735 und 736 verkehren, ist für diese nach heutigem Stand auch die VVPlusBus 2025/2026 zu beachten, die Stichfahrten nicht vorsieht! - Eine qualifizierte Aussage über Bedarf und Umfang zusätzlicher Verbindungen im Schülerverkehr sowie	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		den dafür erforderlichen Fahrzeugeinsatz ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Aus unserer Sicht ist zur Erschließung des Schulstandorts die Variante 2 der VTU, separate Haltestelle, die bevorzugte Lösung! Dadurch kann der unabhängig vom Schulneubauprojekt erforderliche barrierefreie Ausbau des bestehenden Haltestellenpaars „Miersdorfer Str.“ entfallen. Die Anbindung des neuen Schulstandort ist dann zeitsparend und ohne Stichfahrten mit allen Linienfahrten möglich. Zudem stellen die zur Dimensionierung der Variante 2 angesetzten 2x18m-Gelenkbusse je Richtung mit möglichem Begegnungsverkehr eine zukunftsfähige Planungsgrundlage dar. Dies ist in der „Vorzugsvariante“ 4 nicht gegeben, zudem sind bei dieser Variante Behinderungen sowohl beim Halten als auch bei der Ein- und Ausfahrt vorprogrammiert. Auch die Fahrbahnbreite der Planstraße A stellt mit 6,0 m lediglich das absolute Mindestmaß für den Begegnungsverkehr Bus-Bus (Fahrzeugbreite inkl. Spiegel: 2,95-3,00m) dar, was zu Problemen führen wird. Dass bei Weiterverfolgung der Variante 4 alle derzeit und künftig dort verkehrenden Linien die in der Planstraße A liegende Haltestelle bedienen, kann nicht konkret zugesichert werden! Der barrierefreie Ausbau der Bestandshaltestellen „Miersdorfer Str.“ durch den Straßenbaulastträger ist dann ebenso weiterhin erforderlich.	Dem Hinweis wird **nicht gefolgt**. Die Nachteile, die die Variante 2 gegenüber der planerisch verfolgten Variante 4 aufweisen, überwiegen deutlich. In der Variante 2 müssten 7 der nach § 17 BbgNatSchAG streng geschützten Alleebäume, weichen. Zwar erlaubt der § 17 Abs. 2 BbgNatSchG aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, allerdings ist eine effiziente und verkehrssichere Erschließung auch mit deutlich weniger Baumfällungen möglich. Zusätzlich nimmt die Variante 2 mehr Fläche in Anspruch als notwendig wäre und erzeugt entlang der Miersdorfer Straße drei Ein- bzw. Ausfahrten, weshalb die Variante 2 nicht weiterverfolgt wurde. Die Weiterverfolgung der Variante 4 wurde am 28.04.2025 im Rathaus der Gemeinde Schönefeld mit den Vertretern der RVS (Regionalen Verkehrsgesellschaft Spreewald) besprochen. Unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Anlieferung, Leistungsfähigkeit und Naturschutz) wurde die bisherig gewählte Erschließung mittels Buswendeschleife als die geeignetste erachte, die durch die verkehrstechnische Untersuchung belegt wird. Die Dimensionierung der Planstraße A ist gem. RASt 06 ausreichend, da bei der Erschließung des Standorts davon ausgegangen werden kann, dass eine geringe Fahrzeugfolge sowie geringe Begegnungshäufigkeit stattfinden. Darüber hinaus werden die ursprünglich vorgesehenen Kurzzeitparkplätze innerhalb der Planstraße A nicht weiterverfolgt, sodass weniger Störungen des Busverkehrs zu erwarten sind. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
27.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) Schreiben vom: 26.01.2026	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 21.12.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen den SBAZV **keine Bedenken** bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. Hinweise: Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen der § 18 Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahme verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hier ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.** Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
28.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Keine Stellungnahme eingegangen.	
29.	Naturschutzbund Deutschland - (NABU) Regionalverband „Dahmeland“ e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	
30.	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
31.	Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
32.	Berliner Stadtgüter GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
33.	BADC Berlin-Brandenburg GmbH Schreiben vom: 22.12.2025	Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am B- Plan-Verfahren. Zum Plan und zum Vorhaben habe ich keine Anregungen und wünsche Ihnen viel Erfolg.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
34.	Industrie- und Handelskammer Cottbus	Keine Stellungnahme eingegangen.	
35.	Handwerkskammer Cottbus	Keine Stellungnahme eingegangen.	
36.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Schreiben vom: 05.01.2026	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmarbeiten ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
37.	EWE NETZ GmbH Schreiben vom: 02.01.2026	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden sich bis auf eine 160PE Gasleitung außerhalb des Geltungsbereichs. Die 160PE Gasleitung verläuft östlich, entlang der Miersdorfer Straße, aber innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Geltungsbereichs. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.** Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
38.	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben vom: 06.01.2026	Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
39.	GDMcom GmbH Schreiben vom: 07.01.2026	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig nicht betroffen • VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
40.	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom: 06.01.2026	Wir beziehen uns auf die E-Mail vom 19. Dezember 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich neben dem Bereich entlang der Miersdorfer Straße, am Rand des Flurstücks 100, Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.** Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7,2m x 5,2m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden. Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**“	
41.	Bezirksamt Neukölln von Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
42.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin-Abteilung - Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt-Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
43.	Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	Keine Stellungnahme eingegangen.	
44.	Gemeinde Schönefeld Schreiben vom: 09.01.2026	Die Gemeinde Schönefeld hat zum aktuellen inhaltlichen Stand des Bebauungsplans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Schönefeld werden durch die Planung derzeit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
45.	Stadt Wildau	Keine Stellungnahme eingegangen.	
46.	Stadt Königs Wusterhausen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
47.	Stadt Mittenwalde	Keine Stellungnahme eingegangen.	
48.	Gemeinde Zeuthen	Keine Stellungnahme eingegangen.	